

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 15. März

2000

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 23.2.2000 | Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F | 70 |
| 21.2.2000 | Verordnung zur Umgliederung der Abteilung Münchberg der Fachhochschule Coburg an die Fachhochschule Hof 2210-4-1-3-WFK, 2210-4-1-1-WFK | 80 |
| 24.2.2000 | Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken (ZAPOmBiblD) 2038-3-4-10-1-1-WFK | 81 |
| 24.2.2000 | Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPogBiblD) 2038-3-4-10-2-WFK | 86 |
| 24.2.2000 | Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPomArchD) 2038-3-4-11-1-WFK | 94 |
| 24.2.2000 | Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPogArchD) 2038-3-4-11-2-WFK | 100 |
| 25.2.2000 | Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen 2210-1-1-7-2-WFK | 107 |
| 28.2.2000 | Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung 2210-8-2-2-WFK | 108 |
| 1.3.2000 | Verordnung über die Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Freistaat Bayern 600-21-F | 110 |
| 3.3.2000 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-2-E | 111 |
| 29.2.2000 | Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. Februar 2000 Vf. 112-IX-99 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf des Gesetzes Unabhängige Richterinnen und Richter in Bayern 114 | 114 |

605-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 23. Februar 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2000 vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 552) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der **ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Gesetze zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom

- 10. Juli 1998 (GVBl S. 402),
- 26. Juli 1999 (GVBl S. 334) und
- 27. Dezember 1999 (GVBl S. 552).

München, den 23. Februar 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

605-1-F

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2000

Art.1¹⁾

(1) ¹Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v.H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind.

²Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum; sie vermindert sich weiter um 26,08 v.H. des durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 13. November 1995 (BGBl I S.1506) als Ausgleich der überproportionalen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.

(2) ¹Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10 und 10c, für die Investitionspauschalen nach Art. 12 und für Leistungen nach Art. 15 (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

¹⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334) enthält in § 2 Abs. 2 folgende Bestimmung:

„(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG kann in den Jahren 1999 und 2000 der Anteilmasse ein Verstärkungsbetrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen und dergleichen (Kap. 0303 Tit. 671 05) entnommen werden.“

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, dass die Gemeinden 64 v.H. und die Landkreise 36 v.H. der Schlüsselmasse erhalten. ²Der Schlüsselmasse für die Gemeinden wird vorweg ein Verstärkungsbetrag in Höhe von 5 000 000 DM für die Investitionspauschalen nach Art. 12 entnommen. ³Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 1 a²⁾

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise leisten einen Finanzierungsbeitrag zu den einigungsbedingten Lasten des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2). ²Er bemisst sich nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen der Kommunen einschließlich Steuerverbünde zu den Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen. ³Dieser Finanzierungsbeitrag wird erbracht durch

1. Entnahme aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer zu Lasten der Zuschussmasse der Art. 13 a und 13 b,
2. Entnahme aus der Zuschussmasse nach Art. 13 e,
3. Entnahme aus der Zuschussmasse nach Art. 10,
4. den Minderbetrag bei der Schlüsselmasse für die Landkreise, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) mindert,
5. eine Umlage der Gemeinden (Solidarumlage).

(2) ¹Die Solidarumlage nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 wird von den Gemeinden entsprechend ihrer Umlagekraft im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Satz 4 erbracht. ²Der Umlagebedarf entspricht dem um die Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gekürzten Finanzierungsbeitrag nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Auf die nach Absatz 2 ermittelte Solidarumlage wird angerechnet

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der

²⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334), geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 552) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Entsprechend Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 FAG gilt für den von den Kommunen nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 1999 und 2000 folgende Regelung:

1. Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Zuschussmasse der Art. 13 a und 13 b FAG im Jahr 1999 62 000 000 DM und im Jahr 2000 8 000 000 DM entnommen.
2. Der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG werden im Jahr 1999 60 000 000 DM und im Jahr 2000 40 000 000 DM entnommen.“

Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) und

2. der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) mindert.

(4) Maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 3 Nr. 2 ist

1. der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung,
2. das jeweilige Kalenderjahr für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995.

(5) ¹Die Erhebung der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage erfolgt im Weg der Verrechnung mit dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1 b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung. ²Übersteigt bei einer Gemeinde die Solidarumlage nach Satz 1 den um die Ausgleichsleistung nach Art. 1 b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, so hat die Gemeinde den Restbetrag an die verrechnende Behörde (Zentralfinanzamt München) zu überweisen. ³Ergibt sich durch die Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 auf die nach Absatz 2 zu leistende Solidarumlage ein Saldo zugunsten einer Gemeinde, so ist dieser der entsprechende Betrag auszuführen.

Art. 1 b

¹Die Gemeinden erhalten als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs 26,08 v.H. des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer (Einkommensteuerersatz). ²Für die Aufteilung des Einkommensteuerersatzes ist § 2 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 2

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung auf Grund Strukturschwäche Rechnung zu tragen; bei kreisfreien Gemeinden werden zusätzlich ihre besondere Aufgabenstellung und eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, dass von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Messzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Messzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). ²Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde 55 v. H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, dass der als Gemeindegemeinschaft (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3³⁾

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße
Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde
mit nicht mehr als
5 000 Einwohnern 108 v. H.
der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern 115 v. H.
der Einwohnerzahl,

³⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 552), enthält in § 2 Abs. 4 für die am 1. Januar 2001 in Kraft tretende Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG für die Jahre 1999 und 2000 folgende Übergangsbestimmung:

„(4) ¹In den Jahren 1999 und 2000 gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG in der bisherigen Fassung mit folgender Maßgabe:

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 FAG beträgt der Ergänzungsansatz bis zu einer Steuerkraftmesszahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts im Jahr 1999 4 v. H. und im Jahr 2000 2 v. H. des Hauptansatzes; liegt die Steuerkraftmesszahl zwischen 100 und 130 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag im Jahr 1999 um zwei Fünftel und im Jahr 2000 um ein Fünftel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt.

²Daneben gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

Der Ansatz für Strukturschwäche wird im Jahr 1999 zu einem Drittel und im Jahr 2000 zu zwei Dritteln dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

- mit 25 000 Einwohnern 125 v. H.
der Einwohnerzahl,
- mit 50 000 Einwohnern 135 v. H.
der Einwohnerzahl,
- mit 100 000 Einwohnern 140 v. H.
der Einwohnerzahl,
- mit 250 000 Einwohnern 145 v. H.
der Einwohnerzahl,
- mit 500 000 Einwohnern 150 v. H.
der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz für kreisfreie Gemeinden

Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 10 v. H. des Hauptansatzes.

3. Ein Ansatz für Strukturschwäche

¹Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen, wird ein Ergänzungsansatz für Strukturschwäche gewährt. ²Dabei wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in das Verhältnis zu einem Tausendstel der Steuerkraft des laufenden Jahres gesetzt. ³Der den Landesdurchschnitt übersteigende Teil des sich für eine Gemeinde ergebenden Prozentsatzes wird mit 3,4 multipliziert. ⁴So weit der sich so ergebende Wert 20 Prozentpunkte überschreitet, werden die darüber liegenden Prozentpunkte zur Hälfte angesetzt. ⁵Der Ergänzungsansatz beträgt höchstens 35 v. H. ⁶Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet. ⁷Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen errechnet sich aus einem Viertel der Summe der vierteljährlichen „Arbeitslosenbestandszahlen nach Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken“ der Bundesanstalt für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, dass bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmesszahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v. H. abzüglich des jeweils geltenden Vmhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569),
4. bei dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1 b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im Übrigen 100 v. H.,
5. der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) und der Ausgleich nach Art. 16 mit 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

Art. 5

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, dass bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Vmhundertsatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der

landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(3) Die Umlagekraftmesszahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 50 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 50 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 6

¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungsbereiches, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr;
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 32,60 DM je Einwohner und Haushaltsjahr;
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 32,60 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist;
4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 65,20 DM je Einwohner und Haushaltsjahr;
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die

Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,30 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.

(4) ¹Landkreise und kreisfreie Gemeinden erhalten ergänzende Finanzzuweisungen, soweit sie die Kosten für die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder für die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von Seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können. ²Erstattet werden die notwendigen Kosten, soweit sie den Betrag von 4,00 DM pro Einwohner und Jahr übersteigen. ³Die Kostenerstattung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen setzt voraus, dass die Maßnahmen jeweils in eine vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen sind.

Art. 7a

¹Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,40 DM je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. ²Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt.

Art. 8⁴⁾

¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen acht Einundzwanzigstel des Aufkommens an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im Übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

Art. 9

(1) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter jähr-

lich einen Zuschuss in Höhe von 5,00 DM je Einwohner. ²Einwohner von kreisfreien Gemeinden und anderen Landkreisen, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgabe des staatlichen Gesundheitsamtes wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuschüsse der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl hinzuge-rechnet. ³Einwohner kreisfreier Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, werden mit 70 v. H. berücksichtigt.

(2) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuss in Höhe von 14,00 DM je Einwohner. ²Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, erhalten 30 v. H. des Betrags nach Satz 1.

(3) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Veterinärämter eine jährliche Pauschale, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

| | |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| 1. bis zu 2,5 Tierärzten | 97 500 DM |
| 2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten | 127 500 DM |
| 3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten | 187 500 DM. |

²Für jeden weiteren vollzeitbeschäftigten Tierarzt erhöht sich der Zuschuss um 22 500 DM. ³Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist die Summe ihrer Beschäftigungszeiten maßgebend. ⁴Für Grenzkontrollstellen, die als Außenstellen des staatlichen Veterinäramtes betrieben werden, erhalten die Landkreise einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 92 500 DM jährlich.

(4) ¹Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1,50 DM je Einwohner, höchstens jedoch 220 000 DM. ²Daneben erhalten sie eine jährliche Pauschale in folgender Höhe:

Kreisfreie Gemeinden mit

| | |
|-------------------------------------------|------------|
| 1. bis zu 90 000 Einwohnern | 50 000 DM |
| 2. über 90 000 bis zu 300 000 Einwohnern | 70 000 DM |
| 3. über 300 000 bis zu 600 000 Einwohnern | 100 000 DM |
| 4. über 600 000 Einwohnern | 200 000 DM |

(5) Art. 7 bleibt unberührt.

Art. 10

(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen. ²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Absatz 1 bezuschussten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG,

⁴⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

„²Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.“

Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Für die Verteilung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer aus Erwerbsvorgängen, die dem bisherigen Steuersatz nach § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 783) in Höhe von 2 vom Hundert unterliegen, gilt Art. 8 Satz 1 in der bisherigen Fassung.“

solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (Art. 7 Gemeindeordnung, Art. 5 Landkreisordnung, Art. 5 Bezirksordnung) verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.

Art. 10 a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

Art. 10 b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Der Staat, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (Aufgabenträger) erbringen zu Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern, die sie betreiben, eine Beteiligung in Höhe von regelmäßig 10 bis 20 v.H. der nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Kosten (örtliche Beteiligung). ²Dies gilt auch, wenn Träger des Krankenhauses eine andere natürliche oder juristische Person ist, auf die der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; ausgenommen sind Krankenhäuser, die von kommunalen oder staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden. ³Ist der Aufgabenträger an dem Träger des Krankenhauses unmittelbar oder mittelbar beteiligt, ohne auf ihn einen beherrschenden Einfluss ausüben zu können, oder sind mehrere Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt, so bestimmt sich die örtliche Beteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis.

(3) ¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhauseumlage). ²Bei der Berechnung des Kommunalanteils bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung zu erbringen hat, außer Betracht. ³Die Umlage wird je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. ⁴Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 6 v.H. erhoben werden.

Art. 10 c

¹Der Staat gewährt Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen natürlichen oder juristischen Personen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Zuwendungen zum Bau von Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes. ²Art. 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfswzuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) ¹Die Mittel für die Bedarfswzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Bedarfswzuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) ¹Die Bedarfswzuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. ²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuss ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 12

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus dem nach Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). ²Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v.H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v.H. und die Landkreise 35 v.H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. ³Die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden nach Satz 2 werden mit der nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zur Verfügung stehenden Finanzmasse auf einen Mindestbetrag von jeweils 20 000 DM erhöht. ⁴Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) ¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, dass die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
 - a) bis unter 80 v. H. des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.
 - b) 80 v. H. bis unter 88 v. H. des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.
 - c) 88 v. H. bis unter 96 v. H. des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.
 - d) 96 v. H. bis unter 104 v. H. des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.

- e) 104 v. H. bis unter 112 v. H. des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.
 f) 112 v. H. bis unter 120 v. H. des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.
 g) 120 v. H. und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.
 angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden;
2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
- a) bis unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.
 b) 50 v. H. bis unter 70 v. H. des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.
 c) 70 v. H. bis unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.
 d) 90 v. H. bis unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.
 e) 110 v. H. bis unter 130 v. H. des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.
 f) 130 v. H. bis unter 150 v. H. des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.
 g) 150 v. H. und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.
 angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v. H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale. ³Die Landkreise erhalten 35/45 der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 1 Satz 2.

Art. 13⁵⁾

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 65 v. H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung. ²Die Mittel dienen zum Bau oder

⁵⁾ § 2 Abs. 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334), geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 552), enthalten folgende Bestimmungen:

„(5) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 1999 und 2000 jeweils bis zu 35 000 000 DM für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(6) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden in den Jahren 1999 und 2000 zur Verstärkung der Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vorweg zu Lasten der Zuschussmasse der Art. 13a und 13b FAG jeweils 26 000 000 DM entnommen.

(7) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für das Jahr 1999 aus dem um 327 384 615,38 DM und für das Jahr 2000 aus dem um 219 692 307,69 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(8) Abweichend von Art. 13 FAG können aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, im Jahr 1999 177 800 000 DM und im Jahr 2000 142 800 000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG und im Jahr 1999 35 000 000 DM für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz verwendet werden.“

Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. ³Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. ⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Landesentwicklung und Umweltfragen für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist. ⁵In den Jahren 2000 bis 2005 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils bis zu 100 000 000 DM der Mittel nach Art. 13e auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. ²Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

Art. 13a⁶⁾

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 18,6 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 13,6 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) ¹Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, 8,8 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. ²Sie können zwischen der Beteiligung am örtlichen Aufkommen und Zuweisungen gemäß Art. 13b Abs. 2 wählen. ³Das Wahlrecht muss spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres durch Erklärung gegenüber der für die Festsetzung von Leistungen nach Satz 1 zuständigen Behörde ausgeübt werden. ⁴Die Gemeinden sind an die Erklärung auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

Art. 13b

(1) ¹Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

⁶⁾ § 2 Abs. 9 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 552), enthält folgende Bestimmung:

„(9) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 1999 und 2000 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer im Jahr 1999 um 12,8 v. H. und im Jahr 2000 um 9,64 v. H. zu kürzen.“

1. für jeden ersten Kilometer
je 1 000 Einwohner 1 000 DM,
2. für jeden zweiten Kilometer
je 1 000 Einwohner 6 700 DM,
3. für jeden dritten Kilometer
je 1 000 Einwohner 9 200 DM,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer
je 1 000 Einwohner 10 300 DM.

²Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2 100 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. ²Des Weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschussmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. ³Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. ⁴Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. ⁵Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuss aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) ¹Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 7,5 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. ²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) ¹Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. ²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 6 v. H. vorweg zusätzlich für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet werden.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 27,2 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

¹Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen. ²Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zuzüglich 63 v. H. der Gemeindefinanzschlüsselzuweisungen ausgegangen. ³Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

Art. 16

¹Zum Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Art. 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) wird ein Härteausgleich nach Maßgabe des § 5b Abs. 2 Satz 3 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl I S. 2486), gewährt. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

Art. 17

(aufgehoben)

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) ¹Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) ¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. ³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden

und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindegemeinschaften des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ⁴Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁵Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) ¹Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. ³Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft ⁷⁾.

(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 12 und 13b sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 und welche Straßenlängen für die Leistungen nach Art. 13b jeweils maßgebend sind,
- 1a. wie der Einkommensteuerersatz nach Art. 1b aufgeteilt wird,

⁷⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,
3. wie die Grundbeträge nach Art. 4 ermittelt werden,
4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,
5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10 a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,
6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10 b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10 b Abs. 3) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,
7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13 a, 13 b und 13 c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuss nach Art. 13 b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,
8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
9. nach welchem Verfahren die Umlagen erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
10. wann die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7 Abs. 1 bis 3, Art. 7 a, 8, 9, 10 a, 12, 13 a, 13 b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 und die Erstattungsbeträge nach Art. 1 a Abs. 5 Satz 3 auszuzahlen und die Solidarumlage nach Art. 1 a sowie die Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 3 fällig sind,
11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung der Solidarumlage nach Art. 1 a, von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7 a, 8, 9, 10 a, 12, 13 a, 13 b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10 b Abs. 2 und 3 zuständig sind,
12. wie die kommunalen Finanzierungsbeiträge für die Deutsche Einheit (Art. 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 FAG 1994; Art. 1 a Abs. 1) abgerechnet werden.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus; die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

2210-4-1-3-WFK, 2210-4-1-1-WFK

**Verordnung
zur Umgliederung der Abteilung Münchberg
der Fachhochschule Coburg
an die Fachhochschule Hof**

Vom 21. Februar 2000

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Umgliederung der Abteilung Münchberg
der Fachhochschule Coburg

(1) Die Abteilung Münchberg der Fachhochschule Coburg, bestehend aus dem Fachbereich Textiltechnik und -gestaltung mit den Studiengängen Textil-Design und Textiltechnik, wird mit Wirkung vom 15. März 2000 an die Fachhochschule Hof umgliedert.

(2) Die am 14. März 2000 in den Studiengängen Textil-Design und Textiltechnik an der Fachhochschule Coburg immatrikulierten Studierenden werden mit Wirkung vom 15. März 2000 Studierende der Fachhochschule Hof.

(3) Rechtsstellung und Amtszeit der Organe (Fachbereichssprecher und Fachbereichsrat), des Studiendekans und der Frauenbeauftragten des Fachbereichs Textiltechnik und -gestaltung bleiben durch die Umgliederung unberührt.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Coburg für die Studiengänge Textil-Design und Textiltechnik gelten ab dem 15. März 2000 als Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Hof weiter.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Gliederung der
staatlichen Fachhochschulen

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 11. März 1999 (GVBl S. 117, BayRS 2210-4-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „die Abteilung Coburg, bestehend aus den Fachbereichen“ werden durch die Worte „folgende Fachbereiche:“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2.7 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „folgende Fachbereiche:“ werden durch die Worte „die Abteilung Hof, bestehend aus den Fachbereichen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2.2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. die Abteilung Münchberg, bestehend aus dem Fachbereich Textiltechnik und -gestaltung.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2000 in Kraft.

München, den 21. Februar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2038-3-4-10-1-1-WFK

**Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den mittleren Bibliotheksdienst
bei den wissenschaftlichen
und öffentlichen Bibliotheken
(ZAPOMBibID)**

Vom 24. Februar 2000

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

- § 4 Einstellung
- § 5 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Berufspraktische Ausbildung
- § 8 Lehrfächer
- § 9 Aufsicht
- § 10 Erreichen des Ausbildungsziels
- § 11 Entlassung
- § 12 Urlaubs- und Krankheitszeiten

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

- § 13 Durchführung und Zweck der Prüfung
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 16 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 17 Form der Prüfung
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Gesamtprüfungsnote
- § 22 Nichtbestehen der Prüfung
- § 23 Festsetzung der Platzziffer
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 26 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

- § 27 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit
- § 28 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 30 Übergangsvorschrift

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes bei wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien des Innern sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst stehender nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes wird durch die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Dem Höchstalter nach Absatz 1 ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen

in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Lebensjahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Lebensjahren hinzuzurechnen; § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

(3) Die Höchstaltersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 darf um die Zeit des Grundwehr- bzw. Zivildienstes und der Wehrübungen überschritten werden.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 4

Einstellung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden grundsätzlich nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Ausleseverfahrens (Rangliste).

§ 5

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen die Amtsbezeichnung „Bibliotheksekretär-anwärter“ bzw. „Bibliotheksekretär-anwärterin“.

§ 6

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und umfasst eine fachtheoretische sowie eine berufspraktische Ausbildung. ²Die gesamte theoretische Ausbildung wird von der Bayerischen Staatsbibliothek – Bayerische Bibliotheksschule – durchgeführt. ³Die berufspraktische Ausbildung findet zur Hälfte an einer öffentlichen Bibliothek (einschließlich eines Kurzpraktikums an der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken oder einer ihrer Außenstellen) und zur anderen Hälfte an einer wissenschaftlichen Bibliothek statt. ⁴Im Einzelnen gliedert sich der Vorbereitungsdienst in folgende Abschnitte:

1. theoretische Ausbildung, Teil I (2,5 Monate),
2. berufspraktische Ausbildung an einer öffentlichen Bibliothek (8,5 Monate),
3. berufspraktische Ausbildung an einer wissenschaftlichen Bibliothek, Teil I (3,5 Monate),
4. theoretische Ausbildung, Teil II (2 Monate),
5. berufspraktische Ausbildung an einer wissenschaftlichen Bibliothek, Teil II (5 Monate),
6. theoretische Ausbildung, Teil III und schriftlicher Teil der Anstellungsprüfung (2,5 Monate).

⁵Die Einzelheiten der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung regelt ein von der Baye-

rischen Staatsbibliothek aufgestellter Ausbildungsplan.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestimmt – bei nichtstaatlichen Bibliotheken im Einvernehmen mit deren Trägern – allgemein die für die berufspraktische Ausbildung geeigneten wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken (Ausbildungsstellen).

(3) ¹Die Anwärter werden von der Bayerischen Staatsbibliothek auf die einzelnen Ausbildungsstellen verteilt, bei nichtstaatlichen Anwärtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstherrn sowie bei nichtstaatlichen Ausbildungsstellen im Einvernehmen mit deren Trägern. ²Die Ernennungsbehörden weisen die Anwärter den Ausbildungsstellen zu.

§ 7

Berufspraktische Ausbildung

(1) ¹Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung werden die Anwärter am Arbeitsplatz unterwiesen. ²Sie werden mit sämtlichen Arbeiten vertraut gemacht, die für den mittleren Bibliotheksdienst in Betracht kommen. ³Besonders werden dabei berücksichtigt:

1. Erwerbung von Bibliotheksmaterialien, Verkehr mit dem Buchhandel,
2. formale und sachliche Erschließung,
3. Arbeiten in der Einbandstelle,
4. Benutzungsdienste in der Orts- und Fernleihabteilung, Magazindienst,
5. Informationsdienste,
6. allgemeine Verwaltungsgeschäfte.

(2) ¹Jeweils am Ende der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte bei den in § 6 Abs. 1 Satz 3 genannten Ausbildungsstellen haben deren Leiter Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und in einer Gesamtnote nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. ²Das Zeugnis ist der Bayerischen Staatsbibliothek unverzüglich zuzuleiten. ³Es ist den Anwärtern – bei nichtstaatlichen auch deren Ernennungsbehörden – bekannt zu geben.

(3) Spätestens bis zum Ende der berufspraktischen Ausbildung an einer öffentlichen Bibliothek (§ 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2) müssen die Anwärter nachweisen, dass sie eine ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben am Textsystem besitzen (120 Anschläge in der Minute).

§ 8

Lehrfächer

Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken im Überblick,
2. Bibliotheksverwaltung in wissenschaftlichen Bibliotheken,

3. Bibliotheksverwaltung in öffentlichen Bibliotheken,
4. Katalogisierung,
5. Buchhandels- und Verlagskunde,
6. Publikationen- und Medienkunde,
7. Informationsmittel,
8. Informationstechnologie,
9. Bücher- und Literaturkunde,
10. Grundzüge der Bibliotheksgeschichte der neuesten Zeit,
11. Staatskunde,
12. allgemeine Verwaltungskunde.

§ 9

Aufsicht

Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die Anwärter auch der Aufsicht der jeweiligen Ausbildungsstelle, deren Weisungen sie zu befolgen haben.

§ 10

Erreichen des Ausbildungsziels

(1) ¹Jeweils am Ende der berufspraktischen Ausbildung an einer öffentlichen und an einer wissenschaftlichen Bibliothek wird von der Bayerischen Staatsbibliothek – insbesondere auf Grund des Zeugnisses (§ 7 Abs. 2) – festgestellt, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. ²Jeweils am Ende von Teil I und Teil II der theoretischen Ausbildung wird das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund von Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) festgestellt.

(2) ¹Wurde das jeweilige Ausbildungsziel nicht erreicht, so ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob die Anwärter gemäß § 11 zu entlassen sind oder bei den in der Einführungszeit befindlichen Beamten des einfachen Dienstes die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen ist. ²Die Entlassung bzw. der Widerruf der Zulassung zum Aufstieg sollen ausgesprochen werden, wenn wiederholt das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht wurde.

§ 11

Entlassung

Anwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass geben, nachhaltig mangelhafte Leistungen erbringen oder die in § 7 Abs. 3 geforderte Fertigkeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig nachweisen, können entlassen werden.

§ 12

Urlaubs- und Krankheitszeiten

¹Der Erholungsurlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet. ²Urlaub aus anderen Anlässen und

Krankheitszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen 45 Arbeitstage im Ausbildungsjahr nicht übersteigen.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 13

Durchführung und Zweck der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird von einem bei der Bayerischen Staatsbibliothek eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) ¹Zweck der Anstellungsprüfung ist es festzustellen, ob die Anwärter nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den mittleren Bibliotheksdienst geeignet sind. ²Für Aufstiegsbeamte gilt die Prüfung als Aufstiegsprüfung.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird auf Vorschlag der Bayerischen Staatsbibliothek vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied dem höheren, dem gehobenen und dem mittleren Bibliotheksdienst angehört. ²Den Vorsitz führt das Mitglied des höheren Bibliotheksdienstes. ³Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestimmt.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 16

Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet hat. ²Wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beendet, kann vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2)¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern und den Ernennungsbehörden schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 17

Form der Prüfung

¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Einzelne Prüfungsleistungen können bereits während des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit abgenommen werden.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 8 Nrn. 1 bis 3 und 5 aufgeführten Lehrfächer,
2. einer Aufgabe aus dem Stoff des in § 8 Nr. 4 aufgeführten Lehrfaches,
3. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 8 Nrn. 6 bis 9 aufgeführten Lehrfächer,
4. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 8 Nrn. 11 und 12 aufgeführten Lehrfächer.

(2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe drei Stunden, für die Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 4 zwei Stunden.

§ 19

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

¹Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Noten der Aufgaben nach § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zweifach und die Note der Aufgabe nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 einfach gezählt werden. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch sieben. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Regel unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens drei der schriftlichen Aufgaben bearbeitet hat.

(2) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit je drei Prüfern gebildet.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung. ²Die Lösung von Aufgaben am Bildschirm kann in die mündliche Prüfung einbezogen werden.

(4) Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft; die Prüfung dauert jeweils 30 Minuten.

(5) Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala mit einer Gesamtnote.

§ 21

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und aus der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet. ²Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch fünf.

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote oder die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

§ 23

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall wird die nächstfolgende Platzziffer so vergeben, als wären die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt worden.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer mehreren Prüfungsteilnehmern erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
3. die Note für die mündliche Prüfung.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 25

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

¹Die Anwärter scheidern mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens sechs Monate nach Abschluss der Prüfung statt. ³Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung sollen diese Prüfungsteilnehmer auf Antrag in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst bzw. eine ergänzende Einführungszeit aufgenommen werden.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Sie müssen jedoch am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

Abschnitt IV

**Sonstige Bestimmungen,
Schlussvorschriften**

§ 27

Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

(1) Beamte des einfachen Dienstes, die die in § 33 Abs. 1 Satz 1 LbV genannten Aufstiegsvoraussetzungen erfüllen, können zum Aufstieg in den mittleren Bibliotheksdienst zugelassen werden.

(2) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten nehmen während der Einführungszeit an der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung teil. ²Die Bestimmungen der Abschnitte II und III finden entsprechende Anwendung.

§ 28

Bedienstete öffentlich-rechtlicher
Religionsgesellschaften

(1) Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Be-

reich, die die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen, von der Bayerischen Staatsbibliothek zur fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung sowie vom Prüfungsausschuss zur Anstellungsprüfung gastweise zugelassen werden.

(2) ¹Für die zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. ²Die Prüfungsergebnisse dieser Bediensteten bleiben bei der Festsetzung der Platzziffer nach § 23 unberücksichtigt. ³Die nach den Bestimmungen des Abschnitts III abgelegte Prüfung gilt nicht als Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 29

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 29. Februar 2000 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien (ZAPomBibID) vom 21. Dezember 1992 (GVBl S. 832, BayRS 2038-3-4-10-1-1-WFK) außer Kraft.

§ 30

Übergangsvorschrift

(1) Wer die Ausbildung vor dem 17. November 1997 begonnen hat, setzt diese nach den Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien (ZAPomBibID) vom 21. Dezember 1992 (GVBl S. 832, BayRS 2038-3-4-10-1-1-WFK) fort und wird danach geprüft; dies gilt auch für die Wiederholung der Anstellungsprüfung.

(2) Das Ausleseverfahren für den Vorbereitungsdienst 2000/2002 erfolgt noch nach den in Absatz 1 genannten Bestimmungen.

München, den 24. Februar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

2038-3-4-10-2-WFK

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID)

Vom 24. Februar 2000

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sowie Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes – BayBFHG – (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

- § 4 Einstellung
- § 5 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Zuweisung zum Fachstudium
- § 8 Fachstudium
- § 9 Lehrfächer des Fachstudiums
- § 10 Berufspraktisches Studium
- § 11 Vorgesetzte
- § 12 Erreichen des Ausbildungsziels
- § 13 Zwischenprüfung
- § 14 Entlassung
- § 15 Erholungsurlaub
- § 16 Aufstiegsbeamte

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

- § 17 Durchführung und Zweck der Prüfung
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 20 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 21 Form der Prüfung
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Gesamtprüfungsnote
- § 26 Nichtbestehen der Prüfung
- § 27 Festsetzung der Platzziffer

- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 30 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV

Aufstieg

- § 31 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
- § 32 Meldung zum Zulassungsverfahren
- § 33 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 34 Inhalt und Bewertung des Zulassungsverfahrens
- § 35 Ergebnis des Zulassungsverfahrens
- § 36 Zulassung zum Aufstieg

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

- § 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 38 Übergangsvorschrift

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien des Innern sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst stehender nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes wird durch die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Dem Höchstalter nach Absatz 1 ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Lebensjahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Lebensjahren hinzuzurechnen; § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

(3) Die Höchstaltersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 darf um die Zeit des Grundwehr- bzw. Zivildienstes und der Wehrübungen überschritten werden.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 4

Einstellung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden grundsätzlich nach dem Bedarf und dem Ergebnis des Ausleseverfahrens (Rangliste).

§ 5

Rechtsstellung während des
Vorbereitungsdienstes

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen die Amtsbezeichnung „Bibliotheksinspektoranwärter“ bzw. „Bibliotheksinspektoranwärterin“ und sind Studierende des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

§ 6

Dauer und Gestaltung des
Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Er umfasst das Fachstudium und das berufspraktische Studium mit begleitendem Unterricht. ³Fachstudium und begleitende Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 2 400 Unterrichtsstunden.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in sechs Ausbildungsabschnitte:

1. erster Fachstudienabschnitt (6 Monate),
2. erster berufspraktischer Studienabschnitt (7 Monate),
3. zweiter Fachstudienabschnitt (5 Monate),
4. dritter Fachstudienabschnitt (6 Monate),

5. zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (6 Monate),

6. vierter Fachstudienabschnitt (6 Monate).

§ 7

Zuweisung zum Fachstudium

Die Ernennungsbehörden weisen der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen – für das Fachstudium zu

1. die Bibliotheksinspektoranwärter im Vorbereitungsdienst,
2. die Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes, die zum Aufstieg in den gehobenen Bibliotheksdienst zugelassen sind.

§ 8

Fachstudium

(1) ¹Die Lehrinhalte des Fachstudiums sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsbezogen zu vermitteln. ²Neben den Vorlesungen ist ein angemessener Teil der Unterrichtsveranstaltungen als Übungen und Seminare abzuhalten.

(2) ¹In der Übung wird der Stoff eines Fachs an Hand von Beispielen vertieft, erläutert und geübt. ²Im Seminar wird ein Teilgebiet eines Fachs oder mehrerer Fächer, auch fachübergreifend, im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft.

(3) ¹In jedem Fachstudienabschnitt sind drei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden. ³Die Aufsichtsarbeiten sind je mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. ⁴Für die Durchführung einer Aufsichtsarbeit im dritten und vierten Fachstudienabschnitt gelten § 17 Abs. 2, § 21, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 2 und § 35 APO entsprechend.

(4) ¹Vor der Zulassung zur Anstellungsprüfung wird aus den Einzelnoten der im dritten und vierten Fachstudienabschnitt gefertigten Aufsichtsarbeiten eine Gesamtnote gebildet (Studiennote). ²Die Studiennote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten geteilt durch sechs. ³Die Studiennote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 9

Lehrfächer des Fachstudiums

(1) ¹Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Lehrfächer (Pflichtfächer):

1. Bibliothekswesen der Gegenwart (Bibliothekstypen, bibliothekarische Kooperation und zentrale Dienstleistungen, Organisationen und Institutionen des Bibliothekswesens, der bibliothekarische Beruf),
2. Bestandsaufbau (Erwerbung einschließlich Buchhandel und Verlagswesen),

3. Bestandserschließung (Formal- und Sachkataloge),
4. Bestandsvermittlung (Benutzungsdienste),
5. Bibliotheksbetriebslehre (Organisation und Betriebsablauf in Bibliotheken verschiedenen Typs, Rationalisierung, Personalwesen),
6. Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik,
7. Informations- und Dokumentationswesen,
8. EDV und ihre Anwendung im Bibliothekswesen,
9. Bibliographie und Informationsvermittlung,
10. Alphabetische Katalogisierung (Titelaufnahme),
11. Buch- und Medienkunde der Gegenwart (Publikationsformen, audiovisuelle Medien, Einbandtechnik und Buchpflege, Druckverfahren und Reprographie),
12. Geschichte des Buchs,
13. Geschichte des Bibliothekswesens,
14. Wissenschaftskunde und Wissenschaftsorganisation,
15. Grundzüge des Rechts des Bibliothekswesens,
16. Grundzüge des öffentlichen Dienst- und Haushaltsrechts und der Verwaltungslehre im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bibliotheken,
17. Staatsrecht und Staatslehre,
18. Fremdsprachen (vor allem Englisch, Französisch und Latein) unter besonderer Berücksichtigung der für die bibliothekarische Arbeit erforderlichen Kenntnisse,
19. Grundzüge der Psychologie im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bibliotheken (praktische Fragen der Arbeits-, Betriebs- und Benutzerpsychologie),
20. Methodik der geistigen Arbeit.

²Darüber hinaus können weitere Fächer als Wahlfächer angeboten werden.

(2) Einzelheiten des Fachstudiums regelt der vom Fachbereich aufgestellte Studienplan (Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 BayBFHG).

(3) Spätestens bis zum Ende des ersten Fachstudienabschnitts müssen die Anwärter nachweisen, dass sie eine ausreichende Fertigkeit im Maschinschreiben am Textsystem besitzen (120 Anschläge in der Minute).

§ 10

Berufspraktisches Studium

(1) ¹Das berufspraktische Studium wird an wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern abgeleistet. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestimmt – bei nichtstaatlichen Bibliotheken im Einvernehmen mit deren Trägern – allgemein die für das berufspraktische Studium geeigneten Bibliotheken (Ausbildungsbibliotheken).

(2) Die Anwärter werden von der Bayerischen Staatsbibliothek auf die Ausbildungsbibliotheken verteilt, bei nichtstaatlichen Anwärtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstherrn.

(3) ¹Für die Durchführung des berufspraktischen Studiums ist der Leiter der Ausbildungsbibliothek verantwortlich. ²An jeder Ausbildungsbibliothek wird eine Person bestimmt (Ausbildungsleiter), die das berufspraktische Studium der Anwärter lenkt und überwacht. ³Die Ausbildungsleiter müssen die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 BayBFHG erfüllen.

(4) Das berufspraktische Studium umfasst

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz,
2. begleitende Unterrichtsveranstaltungen.

(5) ¹Die Ausbildung am Arbeitsplatz macht mit sämtlichen Arbeitsbereichen vertraut, die für den gehobenen Bibliotheksdienst in Betracht kommen. ²Besonders werden dabei berücksichtigt:

1. Bucherwerb, Verkehr mit dem Buchhandel, Führung der Zugangsverzeichnisse,
2. Katalogarbeiten, insbesondere die alphabetische Katalogisierung (auch von schwieriger Literatur) und die Sachkatalogisierung (in leichteren Fällen) sowie der Aufbau und die Führung von Katalogen,
3. Arbeiten in der Einbandstelle,
4. Erledigung der Buchbestellungen einschließlich des deutschen und internationalen Leihverkehrs,
5. Dienst in Auskunftsstellen und in Lesesälen,
6. Informationsvermittlung mit Hilfe von konventionellen und elektronischen Informationsmitteln und über Datennetze,
7. Arbeiten in Sondersammlungen, z. B. Sammlungen von Handschriften, audiovisuellen Medien, Karten oder Musikalien,
8. allgemeine Verwaltungsgeschäfte.

(6) ¹Während der Ausbildung am Arbeitsplatz finden begleitende Unterrichtsveranstaltungen statt. ²Der begleitende Unterricht soll die in den vorangegangenen Fachstudienabschnitten gewonnenen Kenntnisse mit Bezug auf die Praxis der Ausbildungsbibliothek wiederholen und vertiefen. ³Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen werden von den Ausbildungsbibliotheken abgehalten. ⁴Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Einzelheiten der Ausbildung am Arbeitsplatz regelt ein von der Bayerischen Staatsbibliothek mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgestellter Ausbildungsplan. ²Die Einzelheiten der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelt ein vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgestellter Studienplan.

(8) ¹Das berufspraktische Studium an einer Ausbildungsbibliothek wird ergänzt durch informatorische Kurzpraktika an einer wissenschaftlichen Spezialbibliothek oder einer Dokumentationsstelle sowie an einer öffentlichen Bibliothek. ²Die informatorischen Kurzpraktika werden von der Ausbildungsbibliothek vermittelt. ³Außerdem kann ein weiteres Kurzpraktikum an einer Bibliothek anderen Typs abgeleistet werden. ⁴Das Nähere regelt die Bayerische Staatsbibliothek.

(9) ¹Am Ende jedes berufspraktischen Studienabschnitts haben die Leiter der Ausbildungsbibliothek Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung sowohl im Hinblick auf die Ausbildung am Arbeitsplatz wie auf die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und in einer Gesamtnote nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten (Praktikumsnote). ²Das Zeugnis ist jeweils spätestens zwei Wochen vor Beendigung eines berufspraktischen Studienabschnitts der Bayerischen Staatsbibliothek zuzuleiten. ³Es ist den Anwärtern – bei nichtstaatlichen auch deren Ernennungsbehörden – bekannt zu geben.

§ 11

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Anwärter sind auch

1. während des Fachstudiums der Leiter des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Beamtenfachhochschule und die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen,
2. während des berufspraktischen Studiums die Leiter der Ausbildungsbehörden, die Ausbildungsleiter, die Ausbilder und die mit der Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen beauftragten Lehrpersonen.

§ 12

Erreichen des Ausbildungsziels

(1) ¹Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts wird die Feststellung getroffen, ob das Ausbildungsziel erreicht ist. ²Die Feststellung wird für das berufspraktische Studium von der jeweiligen Ausbildungsbibliothek, für das Fachstudium vom Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen der Beamtenfachhochschule getroffen. ³Grundlage der Entscheidung sind für das Fachstudium die bei den Aufsichtsarbeiten (§ 8 Abs. 3) erzielten Leistungen, für das berufspraktische Studium die Praktikumsnote (§ 10 Abs. 9). ⁴Das Ausbildungsziel des betreffenden Abschnitts ist erreicht, wenn der Durchschnitt der Aufsichtsarbeiten oder die Praktikumsnote mindestens „ausreichend“ (4,50) ist.

(2) ¹Haben Anwärter das jeweilige Ausbildungsziel nicht erreicht, so ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob sie gemäß § 14 zu entlassen sind. ²Die Anwärter sollen entlassen werden, wenn sie wiederholt das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht haben.

§ 13

Zwischenprüfung

(1) ¹Am Ende des zweiten Fachstudienabschnitts wird von dem für die Anstellungsprüfung zuständigen Prüfungsausschuss (§ 18) eine Zwischenprüfung durchgeführt. ²In der Zwischenprüfung sollen die Prüfungsteilnehmer zeigen, ob sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, das Studium für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes erfolgreich fortzusetzen. ³Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Anstellungsprüfung entsprechend.

(2) ¹Die Zwischenprüfung umfaßt vier schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten:

1. Bestandsaufbau, Bestandserschließung, Bestandsvermittlung,
2. Geschichte des Buchs, Geschichte des Bibliothekswesens,
3. Bibliographie,
4. Alphabetische Katalogisierung (Titelaufnahme).

²Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden. ³Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch vier. ²Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

(4) ¹Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss einzureichen. ³Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchgeführt werden. ⁴Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert.

(5) ¹Mit dem endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG). ²Bei den in der Einführungszeit befindlichen Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes ist die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen.

§ 14

Entlassung

Anwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass geben, nachhaltig mangelhafte Leistungen erbringen (§ 12) oder die in § 9 Abs. 3 geforderte Fertigkeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig nachweisen, können entlassen werden.

§ 15

Erholungsurlaub

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden (§ 6 Abs. 1 Satz 3) soll durch den Erholungsurlaub nicht vermindert werden.

§ 16

Aufstiegsbeamte

¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes (Abschnitt IV) werden gemeinsam mit den Bibliotheksinspektoranwärtern ausgebildet. ²Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen für den Vorbereitungsdienst der Anwärter gelten entsprechend für die Einführungszeit der Aufstiegsbeamten. ³Den Aufstiegsbeamten nichtstaatlicher Dienstherrn soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Ausbildung am Arbeitsplatz an geeigneten Bibliotheken ihrer Dienstherrn tätig zu sein.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 17

Durchführung und Zweck der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird von einem bei der Bayerischen Staatsbibliothek eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) ¹Zweck der Anstellungsprüfung ist es festzustellen, ob die Anwärter nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Bibliotheksdienst geeignet sind. ²Für Aufstiegsbeamte gilt die Prüfung als Aufstiegsprüfung.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird auf Vorschlag der Bayerischen Staatsbibliothek vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Das vorsitzende Mitglied muss dem höheren Bibliotheksdienst, mindestens ein Mitglied dem gehobenen Bibliotheksdienst angehören. ³Ein Mitglied muss dem Lehrpersonal des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule angehören. ⁴Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestimmt.

§ 19

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 20

Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet hat. ²Wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beendet, kann vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern und den Ernennungs-

behörden schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 21

Form der Prüfung

¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Einzelne Prüfungsleistungen können bereits während des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit abgenommen werden.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Aufgaben:

1. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Lehrfächer,
2. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 9 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe),
3. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 9 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 aufgeführten Lehrfächer,
4. eine Aufgabe aus dem Stoff des in § 9 Abs. 1 Nr. 9 aufgeführten Lehrfaches (Doppelaufgabe),
5. eine Aufgabe aus der Alphabetischen Katalogisierung mit Titeln auch in englischer, französischer und lateinischer Sprache (Doppelaufgabe),
6. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 9 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13 aufgeführten Lehrfächer,
7. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 9 Abs. 1 Nrn. 15 und 16 aufgeführten Lehrfächer.

(2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe drei Stunden, je Doppelaufgabe fünf Stunden.

§ 23

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

¹Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Noten der Doppelaufgaben zweifach gezählt werden. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch zehn.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Regel unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet hat.

(2) ¹Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission, bestehend aus drei Prüfern, abzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ²Es können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. ³Ein Mitglied der Prüfungskommission soll dem gehobenen Bibliotheksdienst angehören. ⁴Den Prüfungskommis-

sionen sollen auch Lehrpersonen der Bayerischen Beamtenfachhochschule angehören.

(4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung. ²Die Lösung von Aufgaben am Bildschirm kann in die mündliche Prüfung einbezogen werden.

(5) Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft; dabei soll die Prüfung eine Gesamtdauer von 45 Minuten nicht unterschreiten.

(6) Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala mit einer Gesamtnote.

§ 25

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote (§ 8 Abs. 4) gebildet. ²Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote geteilt durch sechs. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 26

Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote oder die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist. ²Sie ist ferner nicht bestanden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,50) bewertet wurde; dabei zählen auch Doppelaufgaben einfach.

§ 27

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall wird die nächstfolgende Platzziffer so vergeben, als wären die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt worden.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer mehreren Prüfungsteilnehmern erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 28

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Ge-

samtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 29

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

¹Die Anwärter scheidern mit Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens sechs Monate nach Abschluss der Prüfung statt. ³Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung sollen diese Prüfungsteilnehmer auf Antrag in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst bzw. eine ergänzende Einführungszeit aufgenommen werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Sie müssen jedoch am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

Abschnitt IV

Aufstieg

§ 31

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Das Zulassungsverfahren zum Aufstieg vom mittleren Bibliotheksdienst in den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken wird von der Bayerischen Staatsbibliothek bei Bedarf durchgeführt.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt den Termin und die Meldefrist für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger rechtzeitig bekannt. ²Dabei soll die Zahl der von den obersten Dienstbehörden zum Aufstieg zuzulassenden Beamten angegeben werden.

§ 32

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) ¹Beamte des mittleren Bibliotheksdienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. ²Bei der Meldung sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(2) Die Beamten können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(3) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.

§ 33

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Prüfungsgespräch.

(2) Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens wird auf Vorschlag der Bayerischen Staatsbibliothek vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Dauer von drei Jahren ein Zulassungsausschuss bestellt.

(3) ¹Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Das vorsitzende Mitglied muss dem höheren Bibliotheksdienst, mindestens ein Mitglied dem gehobenen Bibliotheksdienst angehören. ³Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Zulassungsausschusses werden Stellvertreter bestimmt.

(4) ¹Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 34

Inhalt und Bewertung des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Im schriftlichen Teil haben die Teilnehmer des Zulassungsverfahrens eine zweistündige Aufgabe zu bearbeiten. ²Sie besteht aus Fragen, die auf den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten für die spätere Berufsarbeit abzielen, und Fragen aus dem Allgemeinwissen unter besonderer Berücksichtigung staatsbürgerlicher Kenntnisse. ³Die Aufgabe kann aus mehreren Teilen bestehen und Testverfahren einschließen, die dem Ziel des Zulassungsverfahrens entsprechen.

(2) Bei der Bewertung der Aufgabe nach Absatz 1 sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass Zehntelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden.

(3) ¹Jeder Teilnehmer am Zulassungsverfahren hat sich einem Prüfungsgespräch zu unterziehen. ²Dieses

soll Aufschluss geben über Denkvermögen und geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Verständnis für die Aufgaben der angestrebten Laufbahn. ³Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten und erstreckt sich auf Grundkenntnisse in

1. Bibliothekswesen im Überblick,
2. Bibliotheksverwaltung,
3. Informationstechnologie.

(4) ¹Der Zulassungsausschuss erteilt für jedes Prüfungsgebiet eine Note nach der Allgemeinen Prüfungsordnung. ²Die Gesamtnote des Prüfungsgesprächs errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei. ³Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) ¹Soweit Teilnehmer am Zulassungsverfahren nicht angemessene Kenntnisse in wenigstens einer Fremdsprache besitzen, haben sie eine schriftliche Aufgabe (Übersetzung ins Deutsche) von 90 Minuten in einer Fremdsprache ihrer Wahl zu bearbeiten; dabei muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,50) erzielt werden. ²Die Teilnehmer verfügen über angemessene Kenntnisse in einer Fremdsprache, wenn sie in mindestens drei aufsteigenden Klassen geführt und in der dritten oder einer weiter aufsteigenden Klasse mindestens die Note „ausreichend“ (4,50) erzielt haben.

§ 35

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs ist eine Gesamtprüfungsnote zu bilden. ²Sie errechnet sich aus der Summe der Note der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs geteilt durch zwei. ³Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsnote nach Absatz 1 mindestens „ausreichend“ (4,50) beträgt und angemessene Kenntnisse in einer Fremdsprache nachgewiesen werden.

(3) ¹Auf Grund der Prüfungsnote erstellt die Bayerische Staatsbibliothek für den Geschäftsbereich jeder obersten Dienstbehörde eine Rangliste der Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer mit der besseren Gesamtnote im Prüfungsgespräch den besseren Rang.

(4) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz schriftlich unterrichtet.

§ 36

Zulassung zum Aufstieg

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 37 Abs. 1 LbV) der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 37

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 29. Februar 2000 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID) vom 21. Dezember 1992 (GVBl S. 839, BayRS 2038-3-4-10-2-WFK) außer Kraft.

§ 38

Übergangsvorschrift

(1) Wer die Ausbildung vor dem 1. Oktober 1997 begonnen hat, setzt diese nach den Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID) vom 21. Dezember 1992 (GVBl S. 839, BayRS 2038-3-4-10-2-WFK) fort und wird danach geprüft; dies gilt auch für die Wiederholung der Anstellungsprüfung.

(2) Das Ausleseverfahren für den Vorbereitungsdienst 2000/2003 erfolgt noch nach den in Absatz 1 genannten Bestimmungen.

München, den 24. Februar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

2038-3-4-11-1-WFK

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOmArchD)

Vom 24. Februar 2000

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

- § 4 Einstellung
- § 5 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Berufspraktische Ausbildung
- § 8 Lehrfächer
- § 9 Aufsicht
- § 10 Ausbildungszeugnisse
- § 11 Erreichen des Ausbildungsziels
- § 12 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 13 Entlassung
- § 14 Urlaubs- und Krankheitszeiten
- § 15 Aufstiegsbeamte

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

- § 16 Durchführung und Zweck der Prüfung
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 19 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 20 Form der Prüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Gesamtprüfungsnote
- § 25 Nichtbestehen der Prüfung
- § 26 Festsetzung der Platzziffer
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 29 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV

Aufstieg

- § 30 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
- § 31 Meldung zum Zulassungsverfahren
- § 32 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 33 Prüfungsgespräch
- § 34 Ergebnis des Zulassungsverfahrens
- § 35 Zulassung zum Aufstieg

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

- § 36 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien des Innern sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst stehender nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Regelungen des Abschnitts IV (Aufstieg) nur für den Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Archivdienstes bei den staatlichen Archiven in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Archivdienstes wird durch die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Dem Höchstalter nach Absatz 1 ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Lebensjahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Lebensjahren hinzuzurechnen; § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

(3) Die Höchstaltersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 darf um die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen beziehungsweise des Zivildienstes, längstens jedoch um 18 Monate überschritten werden.

(4) ¹Bewerber, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie durch ihre Lebens- und Berufserfahrung für die Laufbahn besonders geeignet erscheinen. ²Dies ist insbesondere bei Bewerbern anzunehmen, die erst nach Abschluss einer Berufsausbildung oder mit einer entsprechenden Berufserfahrung die Vorbildungsvoraussetzungen über den zweiten Bildungsweg, über die Berufsaufbauschule oder die Fachschule erworben haben und sich unmittelbar danach um eine Einstellung bewerben.

(5) Bewerber haben ausreichende Fertigkeiten im Maschinenschreiben nachzuweisen (120 Anschläge in der Minute); der entsprechende Nachweis ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Vorbereitungsdienstes zu erbringen.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 4

Einstellung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden grundsätzlich nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Ausleseverfahrens (Rangliste).

§ 5

Rechtsstellung während des
Vorbereitungsdienstes

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen die Amtsbezeichnung „Archivsekretäranwärter“ bzw. „Archivsekretäranwärterin“.

§ 6

Dauer und Gestaltung des
Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Er umfasst eine fachtheoretische sowie eine berufsprak-

tische Ausbildung und gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte:

1. Einführungslehrgang (4 Monate),
2. berufspraktische Ausbildung mit begleitendem Unterricht an mindestens zwei Ausbildungsarchiven (16 Monate),
3. Abschlusslehrgang (4 Monate).

³Die Einzelheiten der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung regelt ein von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Generaldirektion) aufgestellter Ausbildungsplan.

§ 7

Berufspraktische Ausbildung

(1) Der berufspraktische Teil des Vorbereitungsdienstes wird an bayerischen staatlichen Archiven abgeleistet; er kann auf Antrag mit Zustimmung des betreffenden Archivträgers teilweise an einem nichtstaatlichen öffentlichen Archiv abgeleistet werden (Ausbildungsarchiv).

(2) Die Anwärter werden von der Generaldirektion auf die einzelnen Ausbildungsarchive verteilt, bei nichtstaatlichen Anwärtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Dienstherrn sowie bei nichtstaatlichen Ausbildungsarchiven im Einvernehmen mit deren Trägern.

(3) ¹Die berufspraktische Ausbildung soll die Anwärter mit dem Aufgabengebiet des jeweiligen Ausbildungsarchivs vertraut machen und sie zu selbstständiger Arbeit anleiten. ²Während der berufspraktischen Ausbildung nehmen die Anwärter am begleitenden Unterricht teil.

§ 8

Lehrfächer

(1) ¹Der Einführungslehrgang und der Abschlusslehrgang werden von der Generaldirektion – Bayerische Archivschule – durchgeführt.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Grundzüge der bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte seit 1799,
2. Aktenkunde der Neuzeit,
3. Archivverwaltungspraxis: Benützung, Leihverkehr, Aussonderungswesen, Erschließung, technische Einrichtungen,
4. Deutsche Schriftkunde seit 1800,
5. Staatskunde,
6. Öffentliches Dienstrecht,
7. Wirtschafts- und Haushaltsführung des Freistaates Bayern und der bayerischen Kommunen,
8. Kostenwesen der staatlichen und kommunalen Archive,
9. Verwaltungskunde,
10. EDV und Archiv.

§ 9

Aufsicht

Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die Anwärter auch der Aufsicht der jeweiligen Ausbildungsstelle, deren Weisungen sie zu befolgen haben.

§ 10

Ausbildungszeugnisse

¹Am Ende eines jeden berufspraktischen Ausbildungsabschnitts haben die Leiter der Ausbildungsarchive Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und in einer Gesamtnote nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. ²Das Zeugnis ist der Generaldirektion unverzüglich zuzuleiten. ³Es ist den Anwärtern – bei nichtstaatlichen auch deren Ernennungsbehörden – bekannt zu geben.

§ 11

Erreichen des Ausbildungsziels

(1) Jeweils am Ende eines Ausbildungsabschnitts wird von der Generaldirektion, insbesondere auf Grund des Zeugnisses (§ 10) festgestellt, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde.

(2) Wurde das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, so ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern ist, die Anwärter zu entlassen sind oder bei den in der Einführungszeit befindlichen Beamten des einfachen Dienstes die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen ist.

(3) Von einer Verlängerung soll abgesehen werden, wenn die Beamten es selbst zu vertreten haben, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht wurde.

§ 12

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn Anwärter aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen

1. das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht haben oder voraussichtlich nicht erreichen werden, insbesondere weil sie
 - a) einen Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung länger als insgesamt drei Wochen unterbrochen haben oder
 - b) einen berufspraktischen Ausbildungsabschnitt länger als insgesamt zwei Monate unterbrochen haben oder
2. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen werden oder
3. eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 1 APO nachzuholen haben.

²Bei einer Unterbrechung wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert, wenn die Anwärter das Versäumte nachholen können oder hinreichend ausgebildet erscheinen.

§ 13

Entlassung

Anwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass geben, das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreichen (§ 11) oder die in § 3 Abs. 5 geforderte Fertigkeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig nachweisen, können entlassen werden.

§ 14

Urlaubs- und Krankheitszeiten

¹Der Erholungsurlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet. ²Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen 45 Arbeitstage im Ausbildungsjahr nicht übersteigen.

§ 15

Aufstiegsbeamte

¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen Archivdienstes (Abschnitt IV) werden gemeinsam mit den Archivsekretäranwärtern ausgebildet. ²Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen für den Vorbereitungsdienst der Anwärter gelten entsprechend für die Einführungszeit der Aufstiegsbeamten. ³Den Aufstiegsbeamten nichtstaatlicher Dienstherren soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Ausbildung am Arbeitsplatz an geeigneten Archiven ihrer Dienstherren tätig zu sein.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 16

Durchführung und Zweck der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird von einem bei der Generaldirektion eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) ¹Zweck der Anstellungsprüfung ist es festzustellen, ob die Anwärter nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den mittleren Archivdienst geeignet sind. ²Für Aufstiegsbeamte gilt die Prüfung als Aufstiegsprüfung.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird auf Vorschlag der Generaldirektion vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied dem höheren, dem gehobenen und dem mittleren Archivdienst angehört. ²Den Vorsitz führt das Mitglied des höheren Archiv-

dienstes. ³Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestimmt.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 19

Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet hat. ²Wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beendet, kann vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) ¹Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern und den Ernennungsbehörden schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 20

Form der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einem Aufsatz, für den drei Themen aus dem Stoff der in § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 5 aufgeführten Lehrfächer zur Wahl gestellt werden,
2. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Lehrfächer,
3. einer Aufgabe aus dem Stoff des in § 8 Abs. 2 Nr. 4 aufgeführten Lehrfaches,
4. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 8 Abs. 2 Nrn. 6 bis 10 aufgeführten Lehrfächer.

(2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe drei Stunden, für die Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 4 fünf Stunden.

§ 22

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Noten der Aufgaben nach § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 einfach und die Note der Aufgabe nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 zweifach gezählt werden. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch fünf. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (4,50) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ²Die Prüfung ist nicht bestanden.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben, werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(4) Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft; die Prüfung sollte 30 Minuten nicht übersteigen.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala mit einer Gesamtnote.

§ 24

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und aus der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet. ²Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch fünf. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 25

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 22 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

§ 26

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die

niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer mehreren Prüfungsteilnehmern erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 28

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

¹Die Anwärter scheidern mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens sechs Monate nach Abschluss der Prüfung statt. ³Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung sollen diese Prüfungsteilnehmer auf Antrag in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst bzw. eine ergänzende Einführungszeit aufgenommen werden.

(2) ¹Auf Antrag können Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, statt an der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 an der nächsten nach Abschluss eines Vorbereitungsdienstes stattfindenden Anstellungsprüfung teilnehmen. ²In diesem Fall unterbleibt eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. ³Auf Antrag können diese Prüfungsteilnehmer teilweise am nächsten Abschlusslehrgang teilnehmen.

(3) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Sie müssen jedoch am nächsten Prüfungstermin teilnehmen. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

Abschnitt IV

Aufstieg

§ 30

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Generaldirektion führt das Zulassungsverfahren zum Aufstieg vom einfachen Archivdienst in den mittleren Archivdienst bei Bedarf durch.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt den Termin, die Meldefristen und die Teilnahmevoraussetzungen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger rechtzeitig bekannt. ²Dabei soll angegeben werden, wie viele Beamte von den obersten Dienstbehörden zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 31

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) ¹Beamte des einfachen Archivdienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 33 Abs. 1 Satz 1 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. ²Der Meldung ist ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 beizufügen.

(2) Die Beamten können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(3) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.

§ 32

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Prüfungsgespräch.

(2) ¹Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Generaldirektion einen Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Das vorsitzende Mitglied muss dem höheren Archivdienst, mindestens ein Mitglied dem mittleren Archivdienst angehören. ³Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestimmt.

(3) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens sind die Prüfungsbestimmungen des Abschnitts III entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 33

Prüfungsgespräch

(1) Das Prüfungsgespräch soll Aufschluss geben über Denkvermögen und geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Verständnis des Beamten für die Aufgaben der angestrebten Laufbahn.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten und erstreckt sich auf

1. staatsbürgerliches Wissen und Verwaltungskunde,
2. archivische Beständekunde und Archivalienkunde sowie
3. Archivverwaltungspraxis.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss erteilt für jedes Prüfungsgebiet eine Note nach der Allgemeinen Prüfungsordnung. ²Die Gesamtnote des Prüfungsgesprächs errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 34

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Prüfungsgespräch mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,50) erreicht wird.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs erstellt die Generaldirektion eine Rangliste der Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Bei gleicher Gesamtnote erhält der Teilnehmer mit der besseren Note im Prüfungsgebiet Archivverwaltungspraxis den besseren Rang.

(3) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz schriftlich unterrichtet.

§ 35

Zulassung zum Aufstieg

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 LbV) der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 36

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 29. Februar 2000 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOmArchD) vom 24. Januar 1985 (GVBl S.18, BayRS 2038-3-4-11-1-WFK) außer Kraft.

München, den 24. Februar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2038-3-4-11-2-WFK

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOgArchD)

Vom 24. Februar 2000

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sowie Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes – BayBFHG – (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

- § 4 Einstellung
- § 5 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Zuweisung zum Fachstudium
- § 9 Fachstudium
- § 10 Lehrfächer des Fachstudiums
- § 11 Berufspraktisches Studium
- § 12 Vorgesetzte
- § 13 Erreichen des Ausbildungsziels
- § 14 Entlassung
- § 15 Erholungsurlaub
- § 16 Aufstiegsbeamte

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

- § 17 Durchführung und Zweck der Prüfung
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 20 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 21 Form der Prüfung
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Gesamtprüfungsnote
- § 26 Nichtbestehen der Prüfung
- § 27 Festsetzung der Platzziffer

- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 30 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV

Aufstieg

- § 31 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
- § 32 Meldung zum Zulassungsverfahren
- § 33 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 34 Lateinkenntnisse
- § 35 Schriftliche Prüfung
- § 36 Prüfungsgespräch
- § 37 Ergebnis des Zulassungsverfahrens
- § 38 Zulassung zum Aufstieg

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

- § 39 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien des Innern sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst stehender nichtstaatlicher Dienstherrn in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes wird durch die erfolgreiche Ableistung

des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Dem Höchstalter nach Absatz 1 ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Lebensjahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Lebensjahren hinzuzurechnen; § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

(3) Die Höchstaltersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 darf um die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen bzw. des Zivildienstes, längstens jedoch um 18 Monate überschritten werden.

(4) ¹Bewerber, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie durch ihre Lebens- und Berufserfahrung für die Laufbahn besonders geeignet sind. ²Dies ist regelmäßig bei Bewerbern der Fall, die erst nach Abschluss einer Berufsausbildung oder mit einer entsprechenden Berufserfahrung die Vorbildungsvoraussetzung des Art. 15 BayBFHG über den zweiten Bildungsweg, über die Berufsoberschule oder über die Fachoberschule erworben haben und sich unmittelbar danach um eine Einstellung bewerben.

(5) Bewerber haben ausreichende Fertigkeiten im Maschinenschreiben nachzuweisen (120 Anschläge in der Minute); der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Ende des zweiten Fachstudienabschnitts zu erbringen.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 4

Einstellung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden grundsätzlich nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Ausleseverfahrens (Rangliste).

§ 5

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen die Amtsbezeichnung „Archivinspektoranwärter“ bzw. „Archivinspektoranwärterin“ und sind Studierende des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Archivinspektoranwärter auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse mit den Aufgaben des gehobenen Archivdienstes vertraut zu machen, ihnen die zur selbstständigen Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, neue Probleme von sich aus zu erkennen und einer Lösung zuzuführen.

§ 7

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Er umfasst das Fachstudium und das berufspraktische Studium mit begleitendem Unterricht. ³Fachstudium und begleitende Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 2400 Unterrichtsstunden.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in sieben Ausbildungsabschnitte:

1. erster Fachstudienabschnitt (3 Monate),
2. Einführungspraktikum (5 Monate),
3. zweiter Fachstudienabschnitt (5 Monate),
4. Hauptpraktikum (7 Monate),
5. dritter Fachstudienabschnitt (5 Monate),
6. Abschlusspraktikum (6 Monate),
7. vierter Fachstudienabschnitt (5 Monate).

§ 8

Zuweisung zum Fachstudium

Die Ernennungsbehörden weisen der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen – für das Fachstudium zu

1. die Archivinspektoranwärter im Vorbereitungsdienst,
2. die Beamten des mittleren Archivdienstes, die zum Aufstieg in den gehobenen Archivdienst zugelassen sind.

§ 9

Fachstudium

(1) ¹Die Lehrinhalte des Fachstudiums sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsbezogen zu vermitteln. ²Neben den Vorlesungen ist ein angemessener Teil der Unterrichtsveranstaltungen als Übungen und Seminare abzuhalten.

(2) ¹In den Übungen wird der Stoff eines Fachs anhand von Beispielen vertieft, erläutert und geübt. ²In den Seminaren wird ein Teilgebiet eines Fachs oder mehrerer Fächer, auch fachübergreifend, im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft.

(3) ¹In jedem Fachstudienabschnitt sind mindestens vier, höchstens fünf Aufsichtsarbeiten zu fertigen. ²Die

Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden. ³Die Aufsichtsarbeiten sind je mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. ⁴Für die Durchführung einer Aufsichtsarbeit im dritten und vierten Fachstudienabschnitt gelten § 17 Abs. 2, § 21, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 2 und § 35 APO entsprechend.

(4) ¹Vor der Zulassung zur Anstellungsprüfung wird aus den Einzelnoten der im dritten und vierten Fachstudienabschnitt gefertigten Aufsichtsarbeiten eine Gesamtnote gebildet (Studiennote). ²Die Studiennote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten geteilt durch die Zahl der Aufsichtsarbeiten. ³Die Studiennote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 10

Lehrfächer des Fachstudiums

(1) ¹Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Lehrfächer (Pflichtfächer):

1. allgemeine Archivlehre,
2. Archivgeschichte und Beständekunde,
3. nichtstaatliches Archivwesen,
4. behördliche Schriftgutorganisation,
5. Aktenaussonderung,
6. Erschließung von Archivgut,
7. Archivalienkunde,
8. Archivpflege,
9. archivische Bildungsarbeit,
10. deutsche und lateinische Schriftkunde,
11. Grundbegriffe der Wappen- und Siegelkunde, der Münzkunde und der Zeitrechnung,
12. Archivbau und Archiveinrichtung,
13. archivische Reprographie und Archivalienrestaurierung (Bestandserhaltung),
14. EDV und Archivwesen,
15. Grundzüge der historischen Landesgliederung, der Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Bayerns,
16. Grundbegriffe aus Rechtsgeschichte und Kirchenrecht,
17. Archivrecht,
18. allgemeine Rechtskunde,
19. Staatsrecht und Staatslehre,
20. Archivverwaltungslehre,
21. öffentliches Dienstrecht,
22. Wirtschafts- und Haushaltsführung des Freistaates Bayern und der bayerischen Kommunen,
23. Kostenwesen der staatlichen und kommunalen Archive,
24. Grundzüge der Bibliotheksverwaltung,
25. Informations- und Dokumentationswesen,
26. Methodik der geistigen Arbeit,

27. Grundzüge der Psychologie im Hinblick auf die Bedürfnisse der Archive.

²Darüber hinaus können weitere Fächer als Wahlfächer angeboten werden.

(2) Einzelheiten des Fachstudiums regelt der vom Fachbereich aufgestellte Studienplan (Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 BayBFHG).

§ 11

Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium wird an bayerischen staatlichen Archiven abgeleistet; es kann auf Antrag mit Zustimmung des betreffenden Archivträgers teilweise an einem nichtstaatlichen öffentlichen Archiv in Bayern abgeleistet werden (Ausbildungsarchiv).

(2) Die Anwärter werden von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Generaldirektion) auf die Ausbildungsarchive verteilt, bei nichtstaatlichen Anwärtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstherrn.

(3) ¹Für die Durchführung des berufspraktischen Studiums sind die Leiter der Ausbildungsarchive verantwortlich. ²An jedem Ausbildungsarchiv wird eine Person bestimmt (Ausbildungsleiter), die das berufspraktische Studium der Anwärter lenkt und überwacht. ³Die Ausbildungsleiter müssen die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 BayBFHG erfüllen.

(4) Das berufspraktische Studium umfasst

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz,
2. begleitende Unterrichtsveranstaltungen.

(5) Durch die Ausbildung am Arbeitsplatz werden die Anwärter mit sämtlichen Aufgaben vertraut gemacht, die für den gehobenen Archivdienst in Betracht kommen.

(6) ¹Während der Ausbildung am Arbeitsplatz finden begleitende Unterrichtsveranstaltungen statt. ²Der begleitende Unterricht soll die in den vorangegangenen Fachstudienabschnitten gewonnenen Kenntnisse mit Bezug auf die Praxis des Ausbildungsarchivs wiederholen und vertiefen. ³Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen werden von den Ausbildungsarchiven abgehalten. ⁴Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Einzelheiten der Ausbildung am Arbeitsplatz regelt ein von der Generaldirektion mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgestellter Ausbildungsplan. ²Die Einzelheiten der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelt ein vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgestellter Studienplan.

(8) ¹Am Ende jedes berufspraktischen Studienabschnitts haben die Leiter der Ausbildungsarchive Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung sowohl im Hinblick auf die Ausbildung am Arbeitsplatz wie auf die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und in

einer Gesamtnote nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten (Praktikumsnote).²Das Zeugnis ist jeweils spätestens zwei Wochen vor Beendigung eines berufspraktischen Studienabschnitts der Generaldirektion zuzuleiten.³Es ist den Anwärtern – bei nichtstaatlichen auch deren Ernennungsbehörden – bekannt zu geben.

§ 12

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Anwärter sind auch

1. während des Fachstudiums der Leiter des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Beamtenfachhochschule und die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen,
2. während des berufspraktischen Studiums der Leiter des Ausbildungsarchivs, der Ausbildungsleiter, die Ausbilder und die mit der Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen beauftragten Lehrpersonen.

§ 13

Erreichen des Ausbildungsziels

(1) ¹Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts wird die Feststellung getroffen, ob das Ausbildungsziel erreicht ist. ²Die Feststellung wird für das berufspraktische Studium von dem jeweiligen Ausbildungsarchiv, für das Fachstudium vom Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen der Beamtenfachhochschule getroffen. ³Grundlage der Entscheidung sind für das Fachstudium die bei den Aufsichtsarbeiten (§ 9 Abs. 3) erzielten Leistungen, für das berufspraktische Studium die Praktikumsnote (§ 11 Abs. 8). ⁴Das Ausbildungsziel des entsprechenden Abschnitts ist erreicht, wenn der Durchschnitt der Aufsichtsarbeiten oder die Praktikumsnote mindestens „ausreichend“ (4,50) ist.

(2) ¹Haben Anwärter das jeweilige Ausbildungsziel nicht erreicht, so ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob sie gemäß § 14 zu entlassen sind. ²Die Anwärter sollen entlassen werden, wenn sie wiederholt das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht haben.

§ 14

Entlassung

Anwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass geben, nachhaltig mangelhafte Leistungen erbringen (§ 13) oder die in § 3 Abs. 5 geforderte Fertigkeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig nachweisen, können entlassen werden.

§ 15

Erholungsurlaub

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) soll durch den Erholungsurlaub nicht vermindert werden.

§ 16

Aufstiegsbeamte

¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Archivdienstes (Abschnitt IV) werden gemeinsam mit den Archivinspektoranwärtern ausgebildet. ²Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen für den Vorbereitungsdienst der Anwärter gelten entsprechend für die Einführungszeit der Aufstiegsbeamten. ³Den Aufstiegsbeamten nichtstaatlicher Dienstherren soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Ausbildung am Arbeitsplatz an geeigneten Archiven ihrer Dienstherren tätig zu sein.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 17

Durchführung und Zweck der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird von einem bei der Generaldirektion eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) ¹Zweck der Anstellungsprüfung ist es festzustellen, ob die Anwärter nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Archivdienst geeignet sind. ²Für Aufstiegsbeamte gilt die Prüfung als Aufstiegsprüfung.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird auf Vorschlag der Generaldirektion vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Das vorsitzende Mitglied muss dem höheren Archivdienst, die anderen Mitglieder müssen je zur Hälfte dem höheren und dem gehobenen Archivdienst angehören. ³An die Stelle eines Mitglieds des gehobenen Archivdienstes kann ein Mitglied aus dem gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst treten. ⁴Ein Mitglied soll dem kommunalen Archivdienst angehören. ⁵Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestimmt.

§ 19

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 20

Zulassung zur Prüfung,
Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet hat. ²Wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beendet, kann vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) ¹Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern und den Ernennungsbehörden schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 21

Form der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst

1. zwei Aufgaben aus dem Stoff der in § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Lehrfächer,
2. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 10 Abs. 1 Nrn. 6 bis 9 aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe),
3. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 10 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe),
4. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 10 Abs. 1 Nrn. 12 bis 14 aufgeführten Lehrfächer,
5. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 10 Abs. 1 Nrn. 15 und 16 aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe),
6. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 10 Abs. 1 Nrn. 17 bis 20 aufgeführten Lehrfächer,
7. zwei Aufgaben aus dem Stoff der in § 10 Abs. 1 Nrn. 21 bis 23 aufgeführten Lehrfächer.

(2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe drei Stunden, je Doppelaufgabe fünf Stunden.

§ 23

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Noten der Doppelaufgaben zweifach gezählt werden. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch zwölf. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (4,50) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ²Die Prüfung ist nicht bestanden. ³Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsarbeiten mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,50) bewertet wurde; dabei zählen auch Doppelaufgaben einfach.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben, werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(4) Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft; die Prüfung sollte 45 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala mit einer Gesamtnote.

§ 25

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote (§ 9 Abs. 4) gebildet. ²Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote geteilt durch sechs. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 26

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 23 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

§ 27

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer mehreren Prüfungsteilnehmern erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 28

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 29

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

¹Die Anwärter scheidern mit Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens sechs Monate nach Abschluss der Prüfung statt. ³Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung sollen die Prüfungsteilnehmer auf Antrag in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst bzw. eine ergänzende Einführungszeit aufgenommen werden.

(2) ¹Auf Antrag können Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, statt an der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 an der nächsten nach Abschluss eines Vorbereitungsdienstes stattfindenden Anstellungsprüfung teilnehmen. ²In diesem Fall unterbleibt eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. ³Die Prüfungsteilnehmer können jedoch auf Antrag als Gäste am letzten Fachstudienabschnitt des nächsten Vorbereitungsdienstes teilnehmen.

(3) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Sie müssen jedoch am nächsten Prüfungstermin teilnehmen. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

Abschnitt IV

Aufstieg

§ 31

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Generaldirektion führt das Zulassungsverfahren zum Aufstieg vom mittleren Archivdienst in den gehobenen Archivdienst bei Bedarf durch.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt den Termin, die Meldefristen und die Teilnahmevoraussetzungen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger rechtzeitig bekannt. ²Dabei soll angegeben werden, wie viele Beamte von den obersten Dienstbehörden zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 32

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) ¹Beamte des mittleren Archivdienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. ²Der Meldung ist ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 beizufügen.

(2) Die Beamten können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(3) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.

§ 33

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Prüfungsgespräch.

(2) ¹Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Generaldirektion einen Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Das vorsitzende Mitglied muss dem höheren Archivdienst, mindestens ein Mitglied dem gehobenen Archivdienst angehören. ³Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestimmt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens sind die Prüfungsbestimmungen des Abschnitts III entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 34

Lateinkenntnisse

(1) ¹Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren müssen zunächst nachweisen, dass sie über angemessene Lateinkenntnisse verfügen. ²Angemessene Lateinkenntnisse werden entweder durch ein erworbenes Latinum oder durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen.

(2) ¹Die Feststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe (Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche) von 90 Minuten Dauer. ²Sie wird mit einer Note aus der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet.

(3) Der Nachweis angemessener Lateinkenntnisse ist erbracht, wenn der Teilnehmer in der Feststellungsprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,50) erzielt.

(4) Beamte, die angemessene Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen haben, können am weiteren Zulassungsverfahren (§§ 35 ff.) nicht teilnehmen.

§ 35

Schriftliche Prüfung

¹Im schriftlichen Teil bearbeiten die Teilnehmer am Zulassungsverfahren eine zweistündige Aufgabe aus der bayerischen Geschichte des 16. bis 20. Jahrhunderts. ²Die Aufgabe wird mit einer Note nach der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet.

§ 36

Prüfungsgespräch

(1) Das Prüfungsgespräch soll Aufschluss geben über Denkvermögen und geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Verständnis des Beamten für die Aufgaben der angestrebten Laufbahn.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten und erstreckt sich auf

1. staatsbürgerliches Wissen und Verwaltungskunde,
2. archivische Beständekunde und Archivalienkunde sowie
3. Archivverwaltungspraxis.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss erteilt für jedes Prüfungsgebiet eine Note nach der Allgemeinen Prüfungsordnung. ²Die Gesamtnote des Prüfungsgesprächs errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 37

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs ist eine Gesamtprüfungsnote zu bilden. ²Sie errechnet sich aus der Summe der Note der schriftlichen Prüfung nach § 35 und der dreifachen Gesamtnote des Prüfungsges-

prächs nach § 36 Abs. 3 geteilt durch vier. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsnote nach Absatz 1 mindestens „ausreichend“ (4,50) beträgt und angemessene Lateinkenntnisse nachgewiesen sind.

(3) ¹Auf Grund der Gesamtprüfungsnote erstellt die Generaldirektion für den Geschäftsbereich jeder obersten Dienstbehörde eine Rangliste der Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer mit der besseren Gesamtnote im Prüfungsgespräch den besseren Rang.

(4) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz schriftlich unterrichtet.

§ 38

Zulassung zum Aufstieg

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 37 Abs. 1 LbV) der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 39

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 29. Februar 2000 treten die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOgArchD) vom 28. Mai 1979 (GVBl S. 141, BayRS 2038-3-4-11-2-WFK) **und** die Verordnung über die Zulassung zum Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Archivdienst (AufstV-ArchivD) vom 6. April 1990 (GVBl S. 137, BayRS 2038-3-4-11-4-WFK) außer Kraft.

München, den 24. Februar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

2210-1-1-7-2-WFK

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerksbeiträgen**

Vom 25. Februar 2000

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1999 (GVBl S. 237), wird die Zahl „45“ durch die Zahl „55“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

§ 2

Die erhöhten Beiträge nach § 1 werden erstmals für die nach dem 1. Mai 2000 beginnenden Semester, Studienjahre oder Schuljahre erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

München, den 25. Februar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-2-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 28. Februar 2000

Auf Grund von Art. 1 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1999 (GVBl S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die in einem Studiengang nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Studienplätze können zu einem Teil nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben werden; über die Durchführung eines Auswahlverfahrens entscheidet die Hochschulleitung. ²Macht die Hochschule von dieser Möglichkeit Gebrauch, werden die in einem Studiengang nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Studienplätze

1. zu 50 v. H. nach dem Grad der Qualifikation,
2. zu 20 v. H. nach Wartezeit und
3. im Übrigen nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens

vergeben. ³Macht die Hochschule von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, werden die in einem Studiengang nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Studienplätze

1. zu 60 v. H. nach dem Grad der Qualifikation,
2. zu 20 v. H. nach Wartezeit und
3. im Übrigen nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation

vergeben. ⁴In einem örtlichen oder landesweiten Auswahlverfahren für Fachhochschulstudiengänge wird im Rahmen der Quoten nach Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Nrn. 1 und 3 jeweils eine Sonderquote für die Bewerber und Bewerberinnen gebildet, die eine an der Fachoberschule erworbe-

ne Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. ⁵Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen der Quoten nach Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Nrn. 1 und 3 entspricht sowohl im Hauptverfahren wie in den gegebenenfalls durchzuführenden Nachrückverfahren jeweils dem Anteil der Bewerber und Bewerberinnen mit einer an der Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerber und Bewerberinnen. ⁶Sind für die Vergabe nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und Satz 3 Nrn. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden die freibleibenden Studienplätze nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind. ⁷Die Aufteilung der Plätze richtet sich nach dem Verhältnis dieser Quoten.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Satz 3 Nrn. 1 und 2 und Satz 5 wird gerundet.“

b) In Absatz 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Quote nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird nur im Hauptverfahren gebildet. ³Verfügbar gebliebene Studienplätze nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden der Quote nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 hinzugerechnet.“

2. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Auswahl nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens

(1) Als Kriterien für die Auswahl kann die Hochschule

1. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte,
2. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Testverfahrens,
3. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern,
4. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit,
5. die Verbindung von Kriterien nach den Nummern 1 bis 4

festlegen.

(2) ¹Die Hochschulleitung bestimmt, welche Auswahlkriterien nach Absatz 1 angewendet werden,

und regelt die Ausgestaltung des Verfahrens. ²Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 1 Nr. 3 sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Hochschullehrer, davon mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professoren, zu führen. ³Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule.

(3) ¹Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann durch die Hochschule auf das Dreifache der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze begrenzt werden. ²In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme der Grad der Qualifikation. ³Bei gleichem Grad der Qualifikation entscheidet das Los.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Nrn. 1 oder 3“ durch „Satz 2 Nr. 1 bzw. Satz 3 Nrn. 1 oder 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird „Nr. 2“ durch „Satz 2 Nr. 2 bzw. Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Wer sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bzw. Satz 3 Nr. 2 als auch in den anderen Quoten des § 4 Abs. 2 zugelassen werden kann, wird in der erstgenannten Quote zugelassen. ²Wer sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bzw. Satz 3 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 3 zugelassen werden kann, wird in der Quote nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bzw. Satz 3 Nr. 1 zugelassen.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001.

München, den 28. Februar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

600-21-F

**Verordnung
über die Organisation
der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung
im Freistaat Bayern**

Vom 1. März 2000

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung werden im Freistaat Bayern von folgenden Behörden wahrgenommen:

1. In der obersten Verwaltungsstufe vom Staatsministerium der Finanzen,
2. in der mittleren Verwaltungsstufe von der Oberfinanzdirektion Nürnberg und der Bezirksfinanzdirektion München,
3. in der unteren Verwaltungsstufe vom Zentralfinanzamt Nürnberg sowie dem Finanzamt Würzburg.

§ 2

Mittlere Verwaltungsstufe

(1) Die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Nürnberg erstreckt sich auf sämtliche Regierungsbezirke.

(2) Hinsichtlich der Prozessvertretung gilt abweichend von Absatz 1 Folgendes:

1. Die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Nürnberg erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz.
2. Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektion München erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.
3. Soweit sachlich erforderlich, können die zuständigen Vertretungsbehörden ihre Vertretungsbefugnis

auf andere Behörden der Verteidigungslasten- oder Finanzverwaltung weiter übertragen.

§ 3

Untere Verwaltungsstufe

(1) Die Zuständigkeit des Zentralfinanzamts Nürnberg erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

(2) Die Zuständigkeit des Finanzamts Würzburg erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Oberfranken und Unterfranken.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsregelung

(1)¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. März 2000 tritt die Verordnung über die Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Freistaat Bayern vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1082, BayRS 600-21-F) außer Kraft.

(2) In Fällen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängig geworden sind, übernimmt das Zentralfinanzamt Nürnberg die bisher vom Amt für Verteidigungslasten Nürnberg wahrgenommenen Aufgaben und das Finanzamt Würzburg die bisher von der Außenstelle Würzburg wahrgenommenen Aufgaben.

München, den 1. März 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

792-2-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 3. März 2000

Auf Grund des Art. 32 Abs. 7 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 11 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1998 (GVBl S. 564), erhält folgende Fassung:

„Anlage 11
(zu § 17 Abs. 1)

Rotwildgebiete

Die Rotwildgebiete werden von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Jagdrevieren begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist.

1. Rotwildgebiet Oberbayern (Hochgebirge)

a) Teilgebiet Ost

Staatsgrenze im Süden und Osten bis zum Schnittpunkt mit der Bundesautobahn A 8 Salzburg–München, weiter entlang der Autobahn nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des GJR Umrathshausen Süd, von dort entlang der südlichen Grenze des GJR Umrathshausen Süd bis zum Stoßpunkt mit dem GJR Frasdorf Süd, von dort in südlicher Richtung entlang der Grenze des GJR Frasdorf Süd bis zum Stoßpunkt mit dem StJR Frasdorf–Aschau–Sachrang (Revierteil Schwarzenberg), von dort nach Süden entlang der gemeinsamen Grenze mit dem EJRCramer–Klett bis zum Stoßpunkt mit der Staatsgrenze.

b) Teilgebiet West

Staatsgrenze Richtung Osten bis zum Auftreffen auf die Westgrenze des GJR Nußdorf a. Inn, von dort nach Norden entlang der westlichen Grenze des GJR Nußdorf a. Inn, des GJR Neubeuern und des EJRCramer–Klett bis zum Schnittpunkt mit der Bundesautobahn A 8 Salzburg–München, von dort entlang der Autobahn nach Westen bis zur Autobahnanschlussstelle Bad Aibling, dann nach Süden entlang der Straße nach Bad Feilnbach bis zur Nord-

grenze des GJR Bad Feilnbach, GJR Bad Feilnbach, Hundham, Wörnschl, Hausham, Gmund a. Tegernsee, Dürnbach, Waakirchen, Reichersbeuern, Greiling, Gaißach, Wackersberg, Oberfischbach, Bad Heilbrunn, Bichl, weiter entlang der westlichen Landkreisgrenze Bad Tölz–Wolfratshausen nach Süden – mit Ausnahme des EJRKloster Benediktbeuern – bis zur Loisach bei Großweil/Unterau, dann entlang der Loisach nach Westen bis zur Loisachbrücke bei Achrain, weiter entlang der Staatsstraße 2062 nach Westen bis Saulgrub, dann nordwestlich entlang der Bundesstraße 23 bis zur Echelsbacher Brücke, weiter nach Westen entlang der Verbindungsstraße nach Steingaden, weiter nach Westen entlang der Staatsstraße 2059 bis zur Regierungsbezirksgrenze im Westen.

2. Rotwildgebiet Oberbayern (Isarauen)

Ab der Westseite der alten Isarbrücke in Freising (Korbinianbrücke) nach Norden entlang der Bahnlinie bis Marzling, von da weiter entlang der Gemeindeverbindungsstraße Marzling über Rudlfing, Hangenham, Asenkofen, Windham, Ober- und Niederhummel bis Grüneiboldsdorf, weiter entlang der natürlichen Hangkante (Isartalrand) nach Moosburg bis zum Ortsteil Oberreit an der Bundesstraße 11, von hier entlang des Amper-Überführungskanals nach Osten in Richtung Isarauen bis zur Kanalbrücke, die Kanalbrücke querend, dann weiter entlang am Isarauenrand östlich der Stadtbebauung von Moosburg bis zum Stoßpunkt Bundesstraße 11/Isarbrücke Moosburg, weiter entlang der Bundesstraße 11 in Richtung Osten bis zum Stoßpunkt mit den Staatsstraßen 2054 und 2085, weiter entlang der Staatsstraße 2085 bis zur Landkreisgrenze Freising/Erding, weiter entlang der Landkreisgrenze Richtung Südwesten bis zum Schnittpunkt der Landkreisgrenze Freising/Erding mit dem Sempt-Flutkanal, entlang des Sempt-Flutkanals Richtung Süden bis zum Schnittpunkt mit dem Schutzzaun der Bundesautobahn A 92 München–Deggendorf, weiter entlang dem Autobahn Schutzzaun (Westseite) Richtung Freising bis zum Schnittpunkt der Bundesautobahn A 92 München–Deggendorf mit der Gemeindeverbindungsstraße Freising–Hallbergmoos (alt), weiter entlang der Gemeindeverbindungsstraße bis zur Abzäunung des Flughafens München Franz-Josef-Strauß, an der Westseite der Flughafeneinzäunung weiter in Richtung Hallbergmoos bis zur Verbindungsstraße Hallbergmoos–Birkeneck, auf dieser weiter bis zur Landkreisgrenze Freising/Erding, weiter entlang der Landkreisgrenze Richtung Süden, die Kreisstraße ED 7 querend, EJRCramer–Klett, GJR Zengermoos, GJR Zen-

germoos-Moosinning, GJR Ismaning Bogen III, EJRKarlshof, weiter entlang der Freisinger Straße (Bundesstraße 388) von der Brücke über den Schörgebach bis zur Einmündung in die Bundesstraße 471, weiter entlang der Bundesstraße 471 bis zum Garching Mühlenbach, den Garching Mühlenbach entlang nach Norden bis zum Ausfluss des Wiesäckernbaches, den Wiesäckernbach entlang in nördlicher Richtung bis zur Grenze des Max-Planck-Instituts, weiter an der Bebauungsgrenze des Max-Planck-Instituts nach Osten und nach Norden bis zur Landkreisgrenze Freising, entlang der Landkreisgrenze Freising (= Gemarkungsgrenze Dietersheim) nach Westen bis zur Bundesstraße 11, weiter entlang der Bundesstraße 11 in nördlicher Richtung bis zur alten Isarbrücke in Freising (Korbinianbrücke).

3. Rotwildgebiet Schwaben

Staatsgrenze im Süden, entlang der Regierungsbezirksgrenze im Osten bis zum Schnittpunkt der Regierungsbezirksgrenze mit dem Westufer des Premer Lechsees, GJR Lechbruck Bogen II, Roßhaupten, Seeg, Lengenwang, Leuterschach, Oberthingau, entlang der Ostgrenze des GJR Unterthingau Bogen I weiter entlang der Westgrenze des GJR Unterthingau Bogen II bis zum Stoßpunkt mit der Bundesstraße 12, entlang der Bundesstraße 12 in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Kempten, entlang des Ostverlaufs der Stadtgrenze Kempten bis zum Stoßpunkt mit der Bundesautobahn A 7 Würzburg-Ulm-Füssen, entlang der Bundesautobahn A 7 Würzburg-Ulm-Füssen Richtung Südosten bis zum Stoßpunkt mit der nördlichen Grenze des GJR Mittelberg Bogen VI, GJR Mittelberg Bogen VI und V, Wertach Bogen I, Vorderburg, Untermaiselstein, EJRK Stadt Immenstadt, GJR Bühl-Nord, Thalkirchdorf-Nord, Oberstaufen Buchenegg/Prodel, Aach, Staatsgrenze nach Österreich.

4. Rotwildgebiet Bayerischer Wald

Staatsgrenze im Norden und Osten, ferner Südgrenze des StJR Forstamt Neureichenau, GJR Vorderfreundorf, Fürholz, Rehberg, Hinterschmiding, StJR Forstamt Freyung (Distrikt VII Mitterling), EJRKreuzberg, GJR Kreuzberg, Schönbrunn am Lusen, Neuschönau, St. Oswald, StJR der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald, StJR Forstamt Regen (Distrikt XI Ochsenkopf, Distrikt X Flanitzhänge), GJR Frauenau-Dreikegelleben, Bärnzell Bogen I, Frauenau-Flanitz, Lindberg, StJR der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald (bis zur Staatsgrenze Grenzstein Nr. 3/4).

5. Rotwildgebiet Oberpfalz Süd

Entlang der westlichen Grenze des EJRKöfering (Stadt Amberg) bis zum Stoßpunkt mit der Bundesautobahn A 6 Nürnberg-Amberg-Waidhaus, weiter entlang der Bundesautobahn A 6 in östlicher Richtung bis zum Stoßpunkt der nördlichen Grenze des GJR Theuern mit der Anschlussstelle Amberg-Süd, weiter entlang der Staatsstraße 2165 in südlicher Richtung bis zum Stoßpunkt mit der östlichen Grenze des GJR Wolfsbach, GJR Wolfsbach, Thanheim, Haselbach, Neukirchen, Naabeck, EJRRasel-Naabeck, GJR Wiefelsdorf, Bubaach a. d. Naab, Münchshofen, Premberg, Pottenstetten, Lanzenried, Schmidmühlen, EJRKruppenübungsplatz Hohenfels, GJR Adertshausen-

Hohenburg, Berghausen, Mendorferbuch, Garsdorf Bogen II und I, StJR Forstamt Amberg (Distrikt II Hirschwalder Forst).

6. Rotwildgebiet Oberpfalz Nord und Veldensteiner Forst

GJR Pullenreuth, Hohenhard, EJRFriedenfels I, GJR Helmbrechts-Poppenreuth, EJRFriedenfels II, EJRK der Stadt Augsburg, GJRFuchsmühl, Muckenthal-Kornthan, EJRKreuth bei Erbendorf, GJR Reuth bei Erbendorf, Krummennaab, Wildenreuth, EJRWildenreuth, StJR Forstamt Pressath (Distrikt III Kohlhütte), GJRSchwand, Hammerles (Ostgrenze), StJR Forstamt Weiden (Distrikte III Einsiedel und IV Höllerangen – ohne Standortübungsplatz Weiden –), GJR Neunkirchen, Weiherhammer-Trippach, Etzenricht, EJREtzenricht-Rast, StJR Forstamt Weiden (Distrikt XIV Sulzschlag), EJROberwildenauf-Forst, GJR Neudorf b. Luhe, Holzhammer, Schnaittenbach-Forst, StJR Forstamt Schnaittenbach (Distrikt I Höllberg), GJREhenfeld-Ost, Massenricht, Thansüß Bogen I, Freihung, Seugast-West, Gressenwöhr Bogen I, EJRKruppenübungsplatz Grafenwöhr, EJRHeringnohe, GJRSigl, Sigras Bogen II, Kürmreuth, Gaißach, StJR Forstamt Sulzbach-Rosenberg (Distrikt XI Würze, soweit der Verwaltungsjagd zugehörig), GJRKrottensee, Neuhaus a. d. Pegnitz, Pfaffenhofen, Viehhofen, Plech Bogen I, weiter entlang der Bundesautobahn A 9 Nürnberg-Berlin in nördlicher Richtung bis zum Stoßpunkt mit dem StJR Veldensteiner Forst, weiter entlang der Nordgrenze des StJR Veldensteiner Forst bis zum Stoßpunkt mit der Grenze des GJR Pegnitz IX, GJR Pegnitz IX, Nasnitz, Michelfeld, Degelsdorf Bogen I, Neuzirkendorf Bogen I, III und II, Kirchenthumbach Bogen II und I, StJR Forstamt Pressath (Distrikt X Unterwald), GJREschenbach Bogen I und II, Grafenwöhr, Gmünd, EJRSchwarzenbach-Pechhof, GJRSchwarzenbach, Hammerles (Westgrenze), Riggau Bogen IV und II, Pressath Bogen II, Weiherberg, Kastl Bogen II und I, StJR Forstamt Pressath (Distrikt VII Brand), GJR Atzmannsberg, Guttenberg, Zwergau Bogen I und II, EJRTrevesenhammer, GJRTrevesen, StJR Forstamt Kemnath (Distrikt I Nördlicher Steinwald).

7. Rotwildgebiet Fichtelgebirge

GJR Benk, Schwarzenbach/Saale-Hallerstein, StJR Forstamt Rehau, StJR Forstamt Selb (Kornberg-Mitte), StJR Forstamt Selb, GJRNiederlamitz, StJR Forstamt Rehau, StJR Forstamt Weißenstadt (Hallersteiner Wald), GJR Kirchenlamitz Bogen I, StJR Forstamt Weißenstadt, GJR Reicholdsgrün Bogen III und I, GJR Grub, Grün, Vierst-Kühlgrün, StJR Wunsiedel-Zeitlmoos, GJRHildenbach, Franken, Tröstau-Leupoldsdorf, Tröstau-Grötschenreuth, StJR Forstamt Weißenstadt, StJR Forstamt Kemnath (Castellwald), EJRKreuth-Ebnath AG I, GJRLangentheilen, EJRDechantsees, EJRKreuth-Ebnath AG II, GJREbnath, StJR Forstamt Kemnath, GJRLenau Bogen I, Punreuth, Ahornberg, Lienlas, Kirchenpingarten, StJR Forstamt Fichtelberg, GJRMengersreuth, GJRSchnitz, Untersteinach, Nemmersdorf, Brandholz, Escherlich, Bärnreuth, Metzlersreuth West und Ost, Gefrees Bogen II, Kornbach, Walpenreuth-Großenau, Zell, EJRKreuth-Münchberg, StJR Forstamt Weißenstadt, GJRSparneck.

8. Rotwildgebiet **Haßberge**

GJR Merkershausen, Althausen, Aub, Untereßfeld, Obereßfeld, EJР Sulzdorf a. d. Lederhecke-Roteberge, GJR Sulzdorf a. d. Lederhecke, Bundorf, Kimmelsbach, Schweinhaupten-Stöckach-Walchenfeld, EJР Manau-Bettenburg (ohne Gemarkung Erlsdorf), GJR Hofheim i. Ufr. (Gemarkungsteil Eichelsdorf), Reckertshausen, Friesenhausen, Happertshausen, Nassach, Birnfeld, EJР Wetzhausen, GJR Mailes, Oberlauringen, Leinach, Sulzfeld, Sulzfeld-Höhberg.

9. Rotwildgebiet **Spessart/Rhön**

GJR Fladungen-Brüchs (Westgrenze), Oberfladungen, Leubach, Landesgrenze Thüringen, GJR Eußenhausen, Stockheim Bogen II, Ostheim v. d. Rhön Süd-Ost und Süd-West, EJР Ostheim v. d. Rhön-Stadtwald, GJR Oberwaldbehungen, EJР Unterelsbach, GJR Unterelsbach, EJР Simonshof, GJR Reyersbach, Rödles-Braidbach, Lebenhan, StJR Forstamt Bad Neustadt a. d. Saale (Distrikt VII Rindberg), GJR Leutershausen-Querbachshof, Hohenroth, StJR Forstamt Steinach a. d. Saale (Distrikt VIII Palmsberg), GJR Unterebersbach, Fränkische Saale, GJR Roth-Nickersfelden, Steinach-Hohn, StJR Forstamt Steinach a. d. Saale (Distrikt XVIII Saugraben, Distrikte XVII und XVIII Klauswald-Nord), GJR Frauenroth, Burkardroth, Zahlbach, Lauter b. Bad Kissingen-Katzenbach, StJR Forstamt Bad Kissingen (Distrikt X Kohlberg), GJR Oberthulba (nördlich der Thulba), Reith, Frankenbrunn, Hetzlos, Schwärzelbach, Völkersleier, Dittlofsroda, Gräfendorf, Fränkische Saale, Main, GJR Rothenfels, EJР Rothenfels, EJР Neustadt-Hundshütte, EJР Neustadt a. Main II, EJР Neustadt-Löwenstein, weiter entlang der Südostgrenze der StJRe der Forstämter Lohr a. Main und Rothenbuch, weiter entlang der Ostgrenze der StJRe der Forstämter Rothenbuch und Marktheidenfeld, GJR Bischbrunn, weiter entlang der Bundesautobahn A 3 Frankfurt-Würzburg in südöstlicher Richtung bis zum Stoßpunkt mit der nördlichen Grenze des EJР Marktheidenfeld-Michelrieth, EJР Marktheidenfeld-Michelrieth, EJР Schollbrunn II, EJР Schollbrunn-Kirchelhof, GJR Breitenbrunn, EJР Faulbach, GJR Faulbach, EJР Stadtprozelten, weiter entlang des Main in südwestlicher Richtung bis Freudenberg, GJR Kirschfurt, EJР Theresienhof, EJР Kirschfurt des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Freuden-

berg, EJР Röllbach, GJR Röllbach (östlich der Staatsstraße 2441), EJР Mönchberg I und II, EJР Wildensteiner Forst, EJР Oberaulenbach, GJR Hobbach, Landkreisgrenze Aschaffenburg/Miltenberg, GJR Hessenthal, EJР Hessenthal, StJR Forstamt Rothenbuch (Distrikt XI Kaltenberg, Distrikt X Spitzenberg, Distrikt XII Waldmichelbach, Distrikt IX Aschaffberg), GJR Waldaschaff, EJР Keilberg-Weiler II und I, GJR Laufach, StJR Forstamt Heigenbrücken (Spindelberg), StJR Schöllkrippen (Distrikt VIII Elephant), GJR Sommerkahl, Schöllkrippen, Ober- und Unterwestern, Huckelheim, EJР Glashüttenhof, weiter entlang der Landesgrenze bis zum Stoßpunkt mit dem GJR Zeitlofs, GJR Zeitlofs, Eckarts-Rupboden südlich der Sinn, EJР der Fürstlich Salm-Horstmarschen Forstverwaltung, GJR Modlos, Unterleichtersbach, Schondra, Mitgenfeld (östlich der Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg), StJR Forstamt Bad Brückenau (Distrikt VIII und XII, Abteilungen 1 und 2 Grimbachswald), GJR Geroda, Platz, StJR Forstamt Bad Kissingen (Salzforst), GJR Stangenroth, Gefäll, weiter entlang der Landkreisgrenze Rhön-Grabfeld/Bad Kissingen, GJR Langenleiten, Waldberg, Sandberg Bogen I und II, EJР Bischofsheim a. d. Rhön II (Koppelwald), GJR Unterweißenbrunn, Weisbach Bogen I, Sondergau, Unterelsbach, EJР Unterelsbach, GJR Oberwaldbehungen, Sondheim v. d. Rhön-Unterer Bogen, Nordheim v. d. Rhön, Heufurt.

10. Rotwildgebiet **Odenwald**

EJР Kirchzell des Fürsten zu Leiningen, GJR Wutertbach, EJР Kirchzell, GJR Kirchzell, EJР Preunschen des Fürsten zu Leiningen, GJR Preunschen und Ottorfzell.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

München, den 3. März 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 24. Februar 2000 Vf. 112-IX-99**

Gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. Februar 2000 bekannt gemacht. Die Entscheidung betrifft den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf des Gesetzes Unabhängige Richterinnen und Richter in Bayern“.

Entscheidungsformel:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf des Gesetzes Unabhängige Richterinnen und Richter in Bayern“ sind nur gegeben, wenn im weiteren Verfahren die beiden Regelungsgegenstände des Volksbegehrens, Änderung der Art. 68 und 69 der Bayerischen Verfassung einerseits und Änderung des Art. 87 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung andererseits, getrennt behandelt werden. In diesem Fall müssen die nach Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Landeswahlgesetzes erforderlichen Unterschriften nicht erneut eingeholt werden.

Leitsätze:

Aus Art. 7 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 BV ergibt sich ein Verbot der Koppelung sachlich nicht zusammenhängender Materien in einem Volksbegehren. Das Koppelungsverbot gilt für das gesamte Verfahren eines Volksbegehrens, einschließlich des Sammelns der nach Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Landeswahlgesetzes für den Antrag erforderlichen Unterschriften.

München, den 29. Februar 2000

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Holzheid, Präsidentin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134